

# HANDOUT

## Schulung zum Spieler- und Jugendschutz **SPIELHALLE**

■ **Zielgruppe:** Betreiber/innen, Vertretungsberechtigte, sonstige leitende Personal sowie die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragte Personen (Servicekraft), Sozialkonzeptverantwortliche, Spielerschutzbeauftragte

**Zeit:** 6 – 8 Stunden

**Gruppengröße:** 12 – 15 Personen

**Trainer:** Eine Person



# INHALT

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Gründe für den Spielerschutz</b> .....   | <b>4</b>  |
| Gäste .....  | 4         |
| Mitarbeiter vor Ort .....  | 4         |
| Unternehmen .....  | 4         |
| <b>2. Glücksspielsucht</b> .....   | <b>5</b>  |
| Definition Glücksspiel.....  | 5         |
| Risikomerkmale einzelner Glücksspiele .....  | 6         |
| Hintergründe zur Entstehung von Glücksspielsucht .....                                       | 6         |
| Risikogruppen (vgl. Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2023) .....                            | 8         |
| Verlauf einer Glücksspielstörung .....   | 9         |
| Folgen einer Glücksspielsucht .....  | 9         |
| Weitere Spielerschutzmaßnahmen .....   | 10        |
| Hilfesystem .....  | 10        |
| Diagnosekriterien „Störungen durch Glücksspielen“ (DSM-5) .....                              | 11        |
| <b>3. Prävention</b> .....   | <b>12</b> |
| <b>4. Aufgaben und Maßnahmen im Spielerschutz</b> .....                                      | <b>13</b> |
| Aufgaben im Rahmen des Spielerschutzes .....   | 13        |
| Ihre Ziele als Mitarbeiter vor Ort: .....  | 13        |
| Ihre Grenzen als Mitarbeiter vor Ort: .....  | 13        |
| Aktive Gastansprache .....   | 13        |
| Modell der Verhaltensänderung .....  | 14        |
| Gesprächsführung.....  | 15        |
| Verhalten in kritischen Situationen .....  | 15        |
| Allgemeine, grundsätzliche Verhaltensregeln .....  | 16        |
| Weitere Maßnahmen im Rahmen des Jugend- und Spielerschutzes: Dokumentation .....             | 16        |
| Aushang- und Auslegepflichten .....  | 16        |
| <b>5. Gesetzliche Grundlagen</b> .....   | <b>17</b> |
| Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Glücksspiel ..... | 17        |
| Strafgesetzbuch (StGB) .....   | 18        |
| Jugendschutz.....  | 19        |
| Datenschutz-Grundverordnung.....   | 20        |
| Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 4, 16 Absatz 2 AG GlüStV.....                     | 20        |
| Spielverordnung (SpielV) (Gültigkeit: Spielhallen und Gastronomie) .....                     | 20        |
| Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021.....  | 21        |
| Spielersperre .....  | 22        |
| Zutrittskontrolle.....   | 23        |
| Überblick in Auszügen über die Landesgesetzgebungen .....                                    | 24        |
| <b>6. Anhang – Musterdokumentationsbogen</b> .....   | <b>33</b> |
| <b>7. Glossar</b> .....  | <b>34</b> |

# 1. GRÜNDE FÜR DEN SPIELERSCHUTZ

---

Spieler- und Jugendschutz sind Teil der gesellschaftlichen Verantwortung von Spielhallen und gesetzlich vorgeschrieben. Die konsequente Umsetzung des Spieler- und Jugendschutzes ist für die Gäste, die Mitarbeiter vor Ort und das Unternehmen von Vorteil.

## GÄSTE

- Prävention / Vorbeugung: Mittels Information und Aufklärung soll die Entstehung von problematischem / pathologischem Spielverhalten verhindert werden.
- Hilfesuchende Gäste werden entsprechend unterstützt und erhalten ein (frühzeitiges) Hilfeangebot. Frühzeitige Hilfe kann eine Verschlechterung der Lebenssituation des Glücksspielers verhindern. Die aktive Unterstützung ist eine Chance für den Spieler.
- Auch das Hilfeangebot an auffällige Spielgäste ist ein wichtiger Bestandteil des Spielerschutzes. Deshalb müssen auffällige Gäste beobachtet, angesprochen und unterstützt werden.
- Der Spielerschutz setzt Grenzen für das Glücksspiel und den Spieler und trägt so dazu bei, einen potenziellen Schaden für den Glücksspieler zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Das Personal vor Ort nimmt beim Spieler- und Jugendschutz eine tragende Rolle ein. Das Personal hat die Aufgabe, proaktiv zu handeln – auch wenn ein Gast nicht selbst den Kontakt sucht.

## MITARBEITER VOR ORT

- Gäste mit problematischem oder gar pathologischem Spielverhalten werden häufig verhaltensauffällig und stören den Betrieb. Spielerschutzmaßnahmen tragen dazu bei, dass solche Situationen im Arbeitsalltag generell möglichst selten vorkommen. Mitarbeiter erhalten für solche Situationen entsprechende Unterstützung u.a. in Form von Leitfäden.
- Das Personal vor Ort hat eine tragende Rolle in der konsequenten Umsetzung des Spieler- und Jugendschutzes. Dazu gehört es, Gäste zu beobachten, anzusprechen und Hilfeangebote aufzuzeigen. Außerdem ist das Personal häufig die erste Anlaufstelle für hilfesuchende Spieler.
- Zu den möglichen Hilfeangeboten zählt beispielsweise, hilfesuchende Gäste über Hilfeangebote aufzuklären. Dazu zählt auch, dass durch die Anerkennung der Glücksspielsucht als Krankheit eine Kostenübernahme für die ambulante und stationäre Behandlung durch die Kranken- und Rentenversicherungsträger erfolgt.

## UNTERNEHMEN

- Spielerschutz trägt zur Steigerung der Gäste- und Mitarbeiterzufriedenheit bei.
- Spielerschutz dient der Steigerung des öffentlichen Ansehens und der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Glücksspielsucht ist eine anerkannte Krankheit und die Betreiber übernehmen gesellschaftliche Verantwortung, um der Entwicklung der Krankheit im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorzubeugen und entgegenzuwirken. Details zur unternehmerischen Haltung zum Thema „Spielerschutz und Prävention“ sind dem Vorwort des Sozialkonzepts zu entnehmen.

Außerdem gibt es zahlreiche gesetzliche Vorgaben zum Spielerschutz. Diese müssen von den Spielhallenbetreibern und deren Personal zwingend eingehalten werden, um dauerhaft im Wettbewerb bestehen zu können. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung ist mittelfristig der Betrieb gefährdet und somit die Sicherheit von Arbeitsplätzen.

## 2. GLÜCKSSPIELSUCHT

### DEFINITION GLÜCKSSPIEL

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 definiert im §3 GlüStV Glücksspiel wie folgt:

„Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.“

Setzt ein Spieler einen Geldeinsatz (der höher oder niedriger sein kann) auf ein ungewisses Ereignis und der Zufall entscheidet über Gewinn/Verlust - so ist das Glücksspiel. Dabei kommt es nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler an. Das Ergebnis ist somit ungewiss. Es ist nicht vorhersehbar oder kalkulierbar.

Glücksspielsucht ist eine anerkannte Krankheit. Eine Kostenübernahme für die ambulante und stationäre Behandlung erfolgt durch die Kranken- bzw. Rentenversicherungsträger.

### GRÜNDE FÜR GLÜCKSSPIEL



**SPASS**



**GEWINN**



**ENTSPANNUNG**



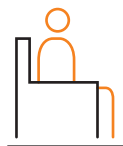
**GESELLIGKEIT**



**SPANNUNG**



**ABLENKUNG**



**UNGESTÖRTHEIT**



**WEITERE**

Abb. 1: Gründe für das Glücksspielen

# RISIKOMERKMALE EINZELNER GLÜCKSSPIELE

Um den Ablauf der Entwicklung von problematischem Spielverhalten zu verstehen, müssen zuerst die Motivationen und Anlässe verstanden werden, die Menschen zum Spielen bringen. In der wissenschaftlichen Literatur werden eine ganze Reihe von Motivatoren für das Glücksspiel genannt (Reichert et al., 2010):

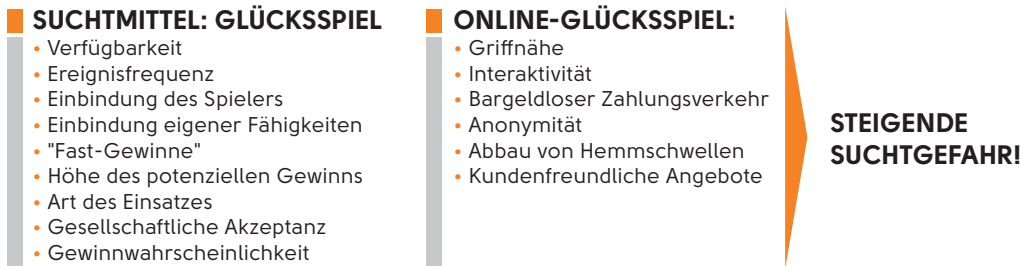


Abb. 2: Darstellung des Zusammenhangs von Exposition und Gefährdung

- **Verfügbarkeit und Spielvariationen** = Das Suchtpotenzial ist umso höher, je einfacher der Zugang dazu ist → Ist ein Spiel immer und überall verfügbar, so ist das Potenzial höher als bei Spielen, die weniger leicht zur Verfügung stehen.
- **Ereignisfrequenz** = Eine schnelle Spiel- bzw. Ereignisabfolge sorgt für einen besonderen Nervenkitzel beim Spielen → Das Suchtpotenzial eines Glücksspiels ist umso größer, je höher die Ereignisfrequenz ist.
- **Auszahlungsintervall** = Bei einem zeitlich kurzen Abstand zwischen Beginn und Ende des Spiels ist das gewonnene Geld schneller verfügbar und kann erneut eingesetzt werden → Je kürzer das Auszahlungsintervall, desto größer das Suchtpotenzial des Spiels.
- **Einbindung des Spielers** = Aktive Einbeziehung des Spielers in das Spielgeschehen kann/könnte den Eindruck vermitteln, dass das Spielergebnis beeinflussbar ist, und haben damit ein größeres Suchtpotenzial als Spiele, die keine „Beeinflussungsmöglichkeit“ bieten → Fehleinschätzungen der Spieler.
- **Ton-, Licht und Farbeffekte** = Entsprechende Effekte, wie bspw. blinkende Lichter, vermitteln ein Gefühl von Aktivität und Vergnügen → Das Zusammenwirken dieser Effekte kann bei Glücksspielsüchtigen einen unbezwingbaren Spieldrang auslösen.
- **„Fast-Gewinne“** = Ereignisse / Ergebnisse, die nah am Gewinn liegen, werden von vielen Spielern nicht als Verlust wahrgenommen, sondern als „Fast-Gewinn“ → Dies animiert zum Weiterspielen.
- **Höhe des potenziellen Gewinns** = Die mögliche Gewinnsumme ist ebenfalls ein Faktor für die Bewertung des Suchtpotenzials eines Glücksspiels → Die Aussicht auf weitere Gewinne stellt einen zusätzlichen Spielanreiz dar.
- **Art des Einsatzes** = Die Hemmschwelle, einen bestimmten Einsatz zu tätigen, ist auch von der Art des Einsatzes abhängig (Münzen, Scheine etc.) → Geldersatzmittel verschleiern den realen Einsatz.
- **Einsatzstruktur** = Die Möglichkeit der Variation des Einsatzes erhöht den Spielanreiz und somit auch das Suchtpotenzial.
- **Gesellschaftliche Akzeptanz** = Ist das Spiel gesellschaftlich akzeptiert und spielen bspw. die Eltern auch - so ist das Suchtpotenzial höher. Das mögliche Suchtpotenzial wird unterschätzt und nicht wahrgenommen.

Der Spieler steht unter ständigem Einfluss von Risikofaktoren. Entscheidend sind hierbei deren Intensität und Ausprägung. Je stärker der Spieler diesen Risikofaktoren ausgesetzt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, eine Sucht zu entwickeln. Da das Spielhallenpersonal täglich diesen Einflüssen ausgesetzt ist, ist die Gefährdung besonders hoch.

## HINTERGRÜNDE ZUR ENTSTEHUNG VON GLÜCKSSPIELSUCHT

Jede Person trägt bestimmte Faktoren in sich, die sie anfällig für bestimmte Krankheiten machen. Der Fachbegriff dafür ist „Disposition“ – eine Kombination von Voraussetzungen, die eine Krankheitsentwicklung ermöglichen. In Bezug auf die Glücksspielsucht untersucht die Wissenschaft mehrere Kategorien von Einflüssen und stellt diese in einem „Drei-Faktoren-Modell“ dar:



**Individuum:** Menschen tragen unterschiedliche genetische Erbanlagen. Diese wirken sich auf die Reizverarbeitung im Gehirn aus. Bei an Glücksspielsucht Erkrankten ist das Belohnungszentrum viel aktiver. Die Fixierung auf die Belohnung ist stärker ausgeprägt. (Kräplin & Goudriaan, 2018; Loy et al., 2018).



**Umfeld:** Mit dem Umfeld sind Familie, Freunde sowie berufliches und soziales Umfeld gemeint. Die Werte und Einstellungen jedes Menschen werden von seinem Umfeld beeinflusst. So haben unterschiedliche Kulturen unterschiedliche Einstellungen zur Suchtproblematik und zum Hinzuziehen von Hilfeeinrichtungen (Loy et al., 2018). Eine Person wird eher an Glücksspielen teilnehmen, wenn das in ihrem Umfeld häufiger vorkommt. Auch Men-

schen, denen es an Unterstützung innerhalb der Familie mangelt, nehmen häufiger an Glücksspielen teil (Kräplin & Goudriaan, 2018; Loy et al., 2018).



**Suchtmittel Glücksspiel:** Es wird zwischen Glücksspielen mit eher geringem, mittlerem und eher hohem Gefährdungspotenzial unterschieden. Ein eher geringes Gefährdungspotenzial sehen Forscher bei Lotterien, wie z. B. „6 aus 49“ und die Fernsehlotterien. Zu den Glücksspielen mit hohem Gefährdungspotenzial zählen grundsätzlich Spiele mit einer schnellen Spielabfolge, wie beispielsweise Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und bestimmte Casinospiele. Allerdings führen auch Glücksspiele mit einem hohen Gefährdungspotenzial nicht zwangsläufig zu einer Suchterkrankung. Die Gefahr steigt, wenn folgende Motivatoren vorkommen (BZgA, 2008-2019):



#### PERSON / INDIVIDUUM

- Vulnerabilität (bspw. hohe Impulsivität)
- Genetische Faktoren
- Komorbiditäten (bspw. Depression)
- Alter, Geschlecht usw.



#### SUCHTMITTEL: GLÜCKSSPIEL

- Psychotrope Wirkung (bspw. durch schnelle Abfolge des Spiels, stimulierende Ton- und Lichteffekte)
- Verfügbarkeit
- Strukturelle Maßnahmen



#### UMFELD

- Einstellung der Gesellschaft
- Familiäre Strukturen
- Berufliches und soziales Umfeld usw.

Abb. 3: Entstehung von Glücksspielsucht – Drei-Faktoren-Modell in Anlehnung an Meyer und Bachmann (2011)

Das Drei-Faktoren-Modell, auch Trias-Modell genannt, analysiert dieses Zusammenspiel: Nach dem Modell ist die Entstehung einer Glücksspielsucht am wahrscheinlichsten, wenn verschiedene Punkte aufeinandertreffen: -die Person eine physische Veranlagung (Disposition) hat, - die Person wenig Unterstützung von den Eltern erhält, - und außerdem das alltägliche Leben von Frustration geprägt ist.

Individuelle Erbanlagen, die Prägung durch das soziale Umfeld sowie Persönlichkeitseigenschaften wie Impulsivität oder Umgang mit Belohnungen (Loy et al., 2018) geben die Wahrscheinlichkeit vor, ob und wann jemand zum ersten Mal an Glücksspielen teilnimmt. Wie sich eine Spielerkarriere dann weiterentwickelt, hängt auch von den Fähigkeiten zu Wahrnehmung und Erkenntnis ab.

Wahrnehmungsverzerrungen bezüglich Gewinn- und Verlustchancen führen etwa zu risikoreicherem Spielen (Wöhr, 2018). Gefährdete Personen schätzen die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns falsch ein. Bei Problemen nutzen sie das Spielen zur Verbesserung der eigenen Befindlichkeit. Je schlechter sie ihre Probleme bewältigen können, desto attraktiver erscheint das Glücksspiel.

Durch das Glücksspiel werden psychotrope Wirkungen ausgeschüttet. Zum einen können Erregung und Hoffnung auf ein positives Ergebnis (Gewinn) und gleichzeitig die Sorge vom Verlust gefühlt werden.

Durch einen Gewinn können Euphoriegefühle entstehen egal wie viel vorher verloren wurde. Visionen einer positiven Veränderung des Lebensstandards können entstehen. Probleme, Stress und Sorgen des Alltags werden so verdrängt. (Stangl, W. (2021). Pathologisches Glücksspiel).

So individuell die Entstehungsfaktoren einer Glücksspielsucht sind, so individuell müssen auch die Maßnahmen des Spielerschutzes angeboten werden.

## RISIKOGRUPPEN (VGL. ERGEBNISSE DES GLÜCKSSPIEL-SURVEY 2023)

Als Risikogruppe bezeichnet man eine Gruppe von Personen, für die ein höheres Risiko, das heißt eine höhere Wahrscheinlichkeit, besteht. Zum Beispiel ist es für eine Risikogruppe mit einem hohen Risiko wahrscheinlicher, an einer Krankheit zu erkranken, als für eine Risikogruppe mit einem niedrigeren Risiko.

WER ENTWICKELT AM EHESTEN GLÜCKSSPIELSÜCHTIGES VERHALTEN?

## RISIKOMERKMALE (VGL. ERGEBNISSE DES GLÜCKSSPIEL-SURVEY 2023)

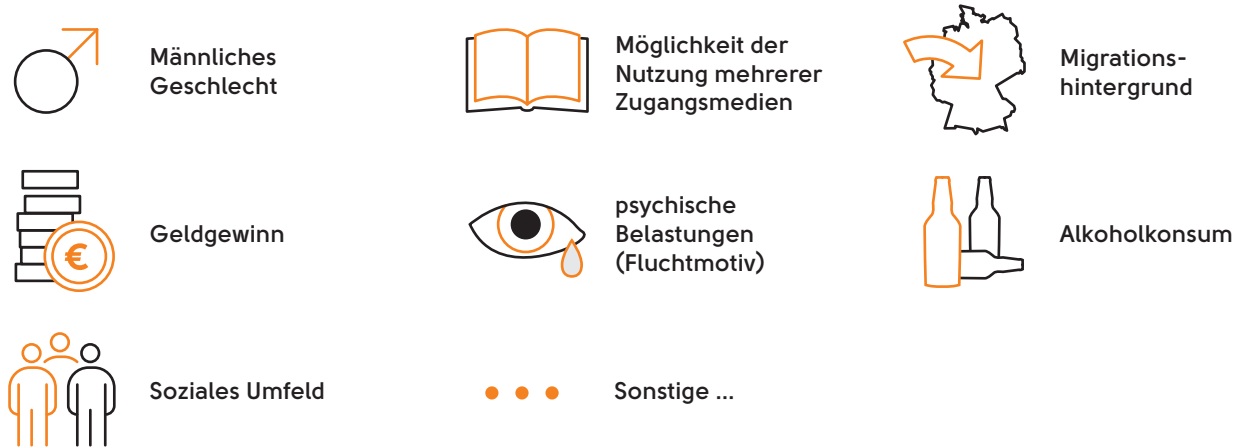


Abb. 4: Risikogruppen nach den Ergebnissen des Glücksspiel-Survey 2023



Abb. 5: Fakten zur Häufigkeit und Verteilung des problematischen Glücksspiels (GSP, 2023)

# VERLAUF EINER GLÜCKSSPIELSTÖRUNG

Die Entwicklung von pathologischem Glücksspiel erfolgt über einen längeren Zeitraum und lässt unterschiedliche Stadien erkennen:

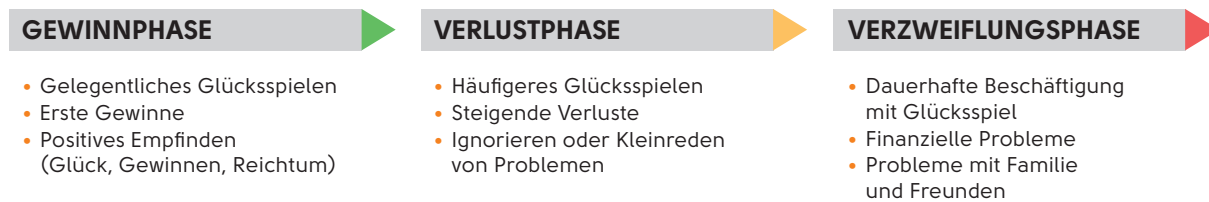


Abb. 6: Verlauf einer Glücksspielsucht

In der Gewinnphase stehen zunächst positive Erfahrungen mit dem Glücksspiel im Vordergrund. Es werden Gewinne gemacht und der Selbstwert steigt. Positive Reaktionen von Mitspielern verstärken das Glücksspiel. Dazu können auch durch die Gewinne ermöglichte Anschaffungen beitragen. Das Spielen wird als Freizeitbeschäftigung zur Stressreduktion und Entspannung eingesetzt und ist noch nicht mit finanziellen Problemen verbunden.

Dieses ändert sich in der Verlustphase, in der zunehmend glücksspielbezogene Probleme auftreten. Das Glücksspiel wird in den Alltag integriert und gewinnt an Priorität. Die Risikobereitschaft steigt und die Summe des eingesetzten Geldes nimmt zu. Riskanteres Spielen wird benötigt, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Das Spielen wird verheimlicht und kann zu Problemen in der Partnerschaft oder im Beruf führen. Finanzielle Verluste häufen sich. In der Verlustphase schaffen es die Betroffenen aber noch, sich ein Geldlimit zu setzen und gewonnenes Geld nicht unmittelbar erneut einzusetzen.

Diese Fähigkeit verliert sich in der Verzweiflungsphase, in der der Kontrollverlust für den Betroffenen spürbar wird und sich in der Folge Angst- und Schuldgefühle entwickeln. Das Glücksspielen, die gedankliche Beschäftigung damit und das Beschaffen von Geld stehen im Vordergrund und bestimmen das Handeln.

Betroffenen gelingt es nicht, ihr Spielen zu reduzieren oder zu stoppen, obwohl ihnen die schweren negativen finanziellen, sozialen und psychischen Folgen bewusst sind. Substanzbezogene Störungen können hinzukommen, und das Suizidrisiko steigt.

Im Entwicklungsverlauf verändern sich die Bedürfnisse durch das Glücksspiel: Am Anfang stehen Freude, Spaß und Spannung im Vordergrund - zum Ende hin wird das Glücksspiel genutzt um aus unangenehmen Situationen oder Stimmungen zu fliehen.

## FOLGEN EINER GLÜCKSSPIELSUCHT

Eine Glücksspielstörung kann für die Betroffenen ernsthafte gesundheitliche, psychische, soziale und finanzielle Folgen bedeuten, die mit der Stärke der Erkrankung zunehmen. Bei fortgeschrittener Symptomatik sind oft auch Angehörige mitbetroffen (Petry, 2005).



### GESUNDHEITLICHE FOLGEN

Menschen mit problematischem bzw. pathologischem Spielverhalten (Glücksspielverhalten) leiden häufiger als der Bevölkerungsdurchschnitt unter typischen zusätzlichen Erkrankungen. Der Fachbegriff dafür ist Komorbidität und bedeutet: Eine Erkrankung bedingt die andere. Substanzbezogene Störungen können hinzukommen, und das Suizidrisiko steigt.



### PSYCHOSOZIALE ODER FINANZIELLE PROBLEME

Glücksspielsucht zieht häufig finanzielle und soziale Probleme nach sich: Pathologische Glücksspieler vernachlässigen Ausbildung und Arbeit. Sie stellen die Befriedigung ihrer Sucht über alles andere, lügen und leihen sich Geld von anderen, auch wenn es dadurch zu Konflikten kommen kann (Kräplin & Goudriaan, 2018).

# HILFESYSTEM

## HIERARCHISCHE EINORDNUNG DES SPIELERSCHUTZES IM UNTERNEHMEN

Auf allen Ebenen findet sich der Spielerschutz als fester Bestandteil des jeweiligen Arbeits- und Aufgabenfeldes wieder – entweder als Vollzeit- oder als Teilzeitaufgabe.

1. Ebene: Geschäftsführung
2. Ebene: Sozialkonzeptbeauftragter des Unternehmens
3. Ebene: Operative Leitung der Spielstätte
4. Ebene: Mitarbeiter vor Ort

Im Bedarfsfall ist sich an weitere Suchthilfeeinrichtungen zu wenden.





|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  <p><b>AMBULANTE THERAPIE</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbleib in gefestigten, etablierten Lebensstrukturen</li> <li>• Gewohnter Alltag und i.d.R. eine Arbeitsstelle</li> <li>• Verhaltensweisen und Problemfelder werden erörtert</li> <li>• Alternative Freizeitaktivitäten werden besprochen</li> <li>• Mitteilung in persönlichen Gesprächen</li> </ul> |  <p><b>STATIONÄRE THERAPIE</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbleib an einem neuen Standort (z. B. Klinik)</li> <li>• Stabilität durch geregelte Abläufe, Therapietermine und regelmäßige Mahlzeiten</li> <li>• Durch Therapie, Sport- und Freizeitaktivitäten werden Alternativen zum Glücksspiel erarbeitet</li> <li>• Ziel ist die Stabilisierung der Betroffenen</li> </ul> |  <p><b>SELBSTHILFEGRUPPEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch mit Gleichgesinnten und Angehörigen in einem neutralen Umfeld</li> <li>• Kein Gefühl von Isolierung oder Verurteilung</li> <li>• Leidensdruck wird durch die Gruppenerfahrung gemildert</li> <li>• Erfolge und positive Erfahrungen der Teilnehmer helfen anderen Betroffenen</li> </ul> |  <p><b>SUCHTBERATUNGSSTELLEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedrigschwelliges Angebot (informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige kostenlos; bieten offene Sprechstunden und/oder individuelle Terminabsprache)</li> <li>• Können Motivation zur Behandlungsaufnahme schaffen</li> <li>• Vermittlung von Betroffenen an passende, andere Therapieangebote</li> </ul> |
|--|---|--|---|

Abb. 7: Verschiedene Therapieformen bei Hilfeinrichtungen (GSP, 2019)

## WEITERE SPIELERSCHUTZMASSNAHMEN

- Homepage [www.spiel-bewusst.de](http://www.spiel-bewusst.de), inkl. Mehrsprachigkeit des Hilfeangebots
- SPIEL-BEWUSST-Hotline: 0800/77238368 oder 0800/PRAEVENT
- Ausschlussmöglichkeit vom Spiel
- Gästeansprache durch geschultes Personal
- Vermittlung ins Hilfesystem

## LANDESFACHSTELLEN

|                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| Baden-Württemberg      | Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.<br>Landesstelle für Suchtfragen | <a href="http://lss-bw.de">lss-bw.de</a>   |
| Bayern                 | Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern                                     | <a href="http://www.verspiel-nicht-dein-leben.de">www.verspiel-nicht-dein-leben.de</a> |
| Berlin                 | Landesstelle Berlin für Suchtfragen e.V.                                    | <a href="http://www.berlin-suchtpraevention.de">www.berlin-suchtpraevention.de</a>     |
| Brandenburg            | Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.                          | <a href="http://www.spielsucht-brandenburg.de">www.spielsucht-brandenburg.de</a>       |
| Bremen                 | Bremer Fachstelle Glücksspielsucht  | <a href="http://www.gluecksspielsucht-bremen.de">www.gluecksspielsucht-bremen.de</a>   |
| Hamburg                | Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.                              | <a href="http://www.automatisch-verloren.de">www.automatisch-verloren.de</a>           |
| Hessen                 | Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.                                 | <a href="http://www.hls-online.org">www.hls-online.org</a>                             |
| Mecklenburg-Vorpommern | Glücksspielsucht Landesfachstelle M-V                                       | <a href="http://www.gluecksspielsucht-mv.de">www.gluecksspielsucht-mv.de</a>           |
| Niedersachsen          | Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen                               | <a href="http://nls-online.de">nls-online.de</a>                                       |
| Nordrhein-Westfalen    | Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht                                 | <a href="http://www.gluecksspielsucht-nrw.de">www.gluecksspielsucht-nrw.de</a>         |
| Rheinland-Pfalz        | Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz                  | <a href="http://www.lzg-rlp.de">www.lzg-rlp.de</a>                                     |
| Schleswig-Holstein     | Glücksspielsuchthilfe und -Prävention Schleswig-Holstein                    | <a href="http://lssh.de">lssh.de</a>   |
| Saarland               | Landesfachstelle Glücksspielsucht Saarland                                  | <a href="http://www.gluecksspielsucht-saar.de">www.gluecksspielsucht-saar.de</a>       |
| Sachsen                | Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren                             | <a href="http://www.slsev.de">www.slsev.de</a>   |
| Sachsen-Anhalt         | Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt                         | <a href="http://www.ls-suchtfragen-lsa.de">www.ls-suchtfragen-lsa.de</a>               |
| Thüringen              | Fachstelle GlücksSpielSucht Thüringen                                       | <a href="http://gluecksspielsucht-thueringen.de">gluecksspielsucht-thueringen.de</a>   |

## BUNDESWEITE ANGEBOTE

- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS): [www.dhs.de](http://www.dhs.de)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): [www.bzga.de](http://www.bzga.de)
- Online Beratung Glücksspielsucht, bundesweit (deutsch-, russisch-, polnisch- und türkischsprachige Telefon- und Onlineberatung, Beratung in deutscher Gebärdensprache): [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de)
- Projekt von BZgA und DLTB: [www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)
- Die Landeskoordinierungsstellen Glücksspielsucht: Hilfe bei Glücksspielsucht für Betroffene, Angehörige und Interessierte: [www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de](http://www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de)
- Telefonseelsorge zur Suizidprophylaxe, bundesweit, kostenfrei (24 Stunden täglich): 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 sowie [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)
- Online-Therapie: [neustart-spielerhilfe.de](http://neustart-spielerhilfe.de)
- Selbsthilfehandbuch Glücksspiel: [ag-spielsucht.charite.de](http://ag-spielsucht.charite.de)
- App Playoff für kontrolliertes Spielen: [verspiel-nicht-dein-leben.de/playoff.html](http://verspiel-nicht-dein-leben.de/playoff.html)

Durch die Anerkennung der Glücksspielsucht als Krankheit erfolgt eine Kostenübernahme für die ambulante und stationäre Behandlung durch die Kranken- und Rentenversicherungsträger. Hilfesuchende Gäste müssen über diese Möglichkeit aufgeklärt werden.

## SONSTIGES

- Forum für Glücksspielsüchtige und Angehörige: [www.forum-gluecksspielsucht.de](http://www.forum-gluecksspielsucht.de)
- Private Homepage einer Betroffenen: [www.die-spielsucht.de](http://www.die-spielsucht.de)

Für eine erfolgreiche Vermittlung hilfesuchender Spielgäste an das Hilfesystem kann die Suche nach der nächstgelegenen Hilfeeinrichtung z. B. über [www.spielbewusst.de/hilfe/hilfeeinrichtungen/](http://www.spielbewusst.de/hilfe/hilfeeinrichtungen/) erfolgen.

## DIAGNOSEKRITERIEN „STÖRUNGEN DURCH GLÜCKSSPIELEN“ (DSM-5)

Die Anwendung der Diagnosekriterien des DSM-5 obliegt ausschließlich therapeutischem und ärztlichem Fachpersonal im Rahmen der Diagnoseerstellung einer behandlungsbedürftigen Abhängigkeitserkrankung. Die für die Mitarbeiter vor Ort maßgebenden Kriterien zur Einschätzung von auffälligem Glücksspielverhalten sind:

- Hohe Besuchsfrequenz,
- steigende Einsätze,
- Versuch der Geldleihe
- Hinweis auf Verschuldung der Spielenden

Als unterstützendes Instrument kann hierfür die Checkliste nach Hayer et al. genutzt werden, die im Rahmen der Schulung ausführlich besprochen wurde und dem Handout als ausfüllbares Dokument beiliegt (siehe Anhang).

| <b>ANZEICHEN FÜR EINE GLÜCKSSPIELSUCHT</b>   |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Steigerung der Einsätze</li><li>• Unruhe und Reizbarkeit bei Abstinenz</li><li>• Erfolgreiche Abstinenzversuche</li><li>• Starke gedankliche Eingenommenheit</li><li>• Häufiges Glücksspielen bei negativen Gefühlen</li><li>• Sogenanntes „Chasing-Verhalten“ (Versuch verlorenes Geld durch weitere, höhere Einsätze zurück zu gewinnen)</li><li>• Lügen über normales Ausmaß</li><li>• Soziale Probleme und Verluste</li><li>• Verlassen auf finanzielle Unterstützung durch Dritte</li></ul> | <p>4 bis 5 Anzeichen/Kriterien treffen innerhalb von 12 Monaten zu:<br/><b>LEICHTE STÖRUNG DURCH GLÜCKSSPIELEN</b></p> <p>6 bis 7 Anzeichen/Kriterien treffen innerhalb von 12 Monaten zu:<br/><b>MITTLERE STÖRUNG DURCH GLÜCKSSPIELEN</b></p> <p>8 bis 9 Anzeichen/Kriterien treffen innerhalb von 12 Monaten zu:<br/><b>SCHWERE STÖRUNG DURCH GLÜCKSSPIELEN</b></p> |

Abb. 8: Diagnosekriterien für pathologisches Glücksspielen und Schweregrad je nach Menge der erfüllten Kriterien nach DSM-5 (GSP, 2019, nach Falkai et al., 2014)

# 3. PRÄVENTION

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt einer Krankheit zu verhindern oder zu verzögern oder die Krankheitsfolgen abzuschwächen.

Unterschiedliche Arten der Prävention werden nach dem Zeitpunkt der Intervention oder der Zielgruppe und -richtung der Prävention unterschieden. In der praktischen Umsetzung steht die optimale Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen häufig im Vordergrund.

## NACH ZIELGRUPPE (Gordon, 1983)

| UNIVERSELLE PRÄVENTION   | SELEKTIVE PRÄVENTION   | INDIZIERTE PRÄVENTION  |
|--|--|--|
| spricht die gesamte Bevölkerung an. Die Betreiber von Glücksspiel setzen diese Prävention über <b>Zugangskontrollen</b> und <b>allgemeine Informationsmaterialien</b> um. Sie informieren über ihre Produkte, den angemessenen Umgang mit ihnen und Risiken. | richtet sich an Risikogruppen. Viel- und Langzeitspieler werden gezielt über <b>Selbsteinschätzungsbögen, Rückmeldungen über riskantes Spielverhalten</b> sowie Empfehlungen für angemessenes Einsatzverhalten informiert. | zielt auf Risikogruppen und Personen, die bereits Symptome einer Störung entwickelt haben. Mittel der Prävention für diese Zielgruppe ist die <b>Vermittlung in Hilfeinrichtungen</b> oder ein <b>Ausschluss vom Spiel</b> . |

Abb. 9: Übersicht der Präventionsarten und -zielrichtungen (GSP, 2019)

## PRÄVENTIONSTHEORETISCHE EINBETTUNG



Abb. 10: Präventionstheoretische Einbettung

## 4. AUFGABEN UND MASSNAHMEN IM SPIELERSCHUTZ

---

### AUFGABEN IM RAHMEN DES SPIELERSCHUTZES

- Anleitung des Gastes zu verantwortungsvollem Spielen, z. B. durch:
    - Informieren der Gäste
    - Bereithalten und Verteilen von Informationsmaterialien
  - Erkennen und Beobachten auffälliger Gäste
  - Erstkontakt mit auffälligen Gästen und aktive Gastansprache
  - Aussprache von Fremdsperrn
  - Durchführung lückenloser und ständiger Kontrollen zur Umsetzung des Jugendschutzes sowie von Spielersperrn
  - Unterstützung hilfesuchender Gäste
  - Aufklärung von Gästen über alle zur Verfügung stehenden Angebote
  - Vermittlung von Gästen an eine Hilfeeinrichtung
  - Hilfestellung bei der Beantragung einer Spielersperre
  - Umsetzung des Jugendschutzes und lückenlose Zugangskontrolle
  - Protokollierung der Spieler- und Jugendschutzvorfälle
- ➔ Sie dürfen nicht selbst zum Psychologen werden!

### IHRE ZIELE ALS MITARBEITER VOR ORT:

- Information und Aufklärung des Gastes über alle zur Verfügung stehenden Angebote
- Kritische Auseinandersetzung des Gastes mit seinem (Spiel-)Verhalten
- Unterbreiten eines Hilfeangebots für betroffene Gäste
- Aufklärung über alle zur Verfügung stehenden Angebote
- Der Gast fasst Vertrauen und nimmt Unterstützung an

### IHRE GRENZEN ALS MITARBEITER VOR ORT:

- Autonomie: Die Entscheidung, ob ein Gast über seine Gefühle, Sorgen oder Probleme reden möchte und ob und welche Hilfe er annehmen möchte, bleibt stets beim Gast.
- Veränderungsschritte muss der Gast selbst gehen. Die Mitarbeiter vor Ort können keine Verantwortung für ihn übernehmen!
- Persönliche Grenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Die Mitarbeiter vor Ort dürfen nicht ersetzend für Hilfeeinrichtungen tätig werden. Sie dürfen nicht zum Psychologen oder Therapeuten werden.
- Nicht akzeptable Verhaltensweisen (z. B. Aggressionen) stellen ebenfalls Grenzen der Intervention dar.

### AKTIVE GASTANSPRACHE

- Zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Gast gehört, dass der Gast bei Anzeichen eines auffälligen Spielverhaltens von den Mitarbeitern vor Ort angesprochen wird. Dies bezeichnet man als aktive Gastansprache.
- Die Entscheidung, ob ein Gast über seine Gefühle, Sorgen oder Probleme reden möchte, bleibt aber stets beim Gast (Autonomie).
- Die Mitarbeiter sollten jedoch immer zeigen, dass sie für ein Gespräch zur Verfügung stehen.
- Grundsätzlich gilt: Eine Ansprache kann in jeder Phase der Suchtentwicklung sinnvoll sein.
- Gäste mit auffälligem Spielverhalten durchleben regelmäßig eine innere Zerrissenheit. Dies bezeichnet man als Ambivalenz. Diese Gäste sind dann hin- und hergerissen zwischen dem Gedanken, das Glücksspielen zu beenden, und dem Drang, weiterzuspielen.



Abb. 11: Ablauf der Ansprache auffällig spielender Kunden (GSP, 2019)

## TIPPS ZUR AKTIVEN GASTANSPRACHE

- Mit jeder Ansprache tragen Sie dazu bei, das der Gast sich Gedanken über sein Spielverhalten macht!
- Vorschläge in einer Frageform sind hilfreich: Wie würde es sich für Sie anfühlen, mal eine Pause zu machen?
- Bauen Sie eine Beziehungs- und ein Vertrauensverhältnis zu dem Gast auf. Das braucht Zeit.
- Uns allen ist wichtig, das wir selbst entscheiden können, was wir möchten und was nicht. Sie können den Gast zu nichts zwingen.

## MODELL DER VERHALTENSÄNDERUNG

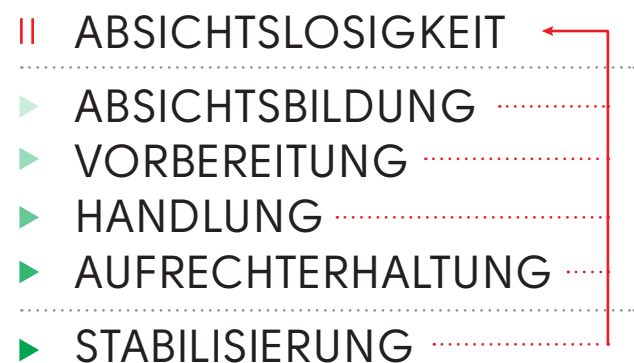


Abb. 12: Ambivalenz in der Verhaltensänderung

## GESPRÄCHSFÜHRUNG

Das Ansprechen von pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Instrument des Spielerschutzes, das für alle Glücksspielarten gilt. Das K.L.A.R.-Konzept stellt wichtige Grundeinstellungen dar, die bei der Gesprächsführung hilfreich sein können:

**K** | **KONSEQUENT**  
Regeln konsequent einhalten

**L** | **LOSLASSEN**  
Veränderungsschritte muss der Gast selbst gehen

**A** | **ABGRENZEN**  
Bleiben Sie in Ihrer Rolle als Mitarbeiter vor Ort

**R** | **RUHE**  
Keine hitzigen Diskussionen. Ruhig bleiben

Abb. 13: Das K.L.A.R.-Konzept der Gesprächsführung wird in den Schulungen der GSP in Rollenspielen geübt (GSP, 2019)

## VERHALTEN IN KRITISCHEN SITUATIONEN

Eine Krise liegt vor,

- wenn ein Gast Suizidabsichten („Selbstmord“) andeutet.
- wenn ein Gast aggressiv wird und Personen bedroht.
- wenn eine Wettvermittlungsstelle (Sportwettbüro) überfallen wird.

Kommen Sie zu der Einschätzung, dass eine Krise vorliegt, dann gilt ...

- bei Suizidankündigung: Lassen Sie den Gast nicht allein und rufen Sie den Notruf (112).
- bei einem aggressiven Gast: Safety first, und rufen Sie ggf. den Notruf.
- bei einem Überfall: Folgen Sie den Anweisungen des Täters, vermeiden Sie eine Eskalation und melden Sie erst Alarm, wenn Sie in Sicherheit sind.

**GAST BRICHT ZUSAMMEN**  
(Z. B. NERVENZUSAMMENBRUCH)



Im Gespräch mit dem Gast erleidet dieser einen Nervenzusammenbruch. Hier hört zwar die Prävention auf, doch Mitarbeiter vor Ort müssen auch mit dieser Situation umgehen können.

→ **GESPRÄCH SUCHEN**



Mitarbeiter vor Ort sollten versuchen, mit dem Gast mitfühlend zu sprechen und ihn zur sofortigen Kontaktaufnahme mit einer Hilfeeinrichtung zu bewegen.

**SONDERFALL:  
SELBSTTÖTUNGSABSICHT**



Äußert der Gast im Rahmen seines Zusammenbruchs eine Selbsttötungsabsicht (Selbstmord), muss umgehend die Polizei verständigt werden!

Abb. 14: Verhalten der Mitarbeiter in Krisensituationen (GSP, 2019)

## **ALLGEMEINE, GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN**

- Achten Sie auf Warnsignale!
- Nehmen Sie Ihre Gefühle ernst!
- Halten Sie Distanz!
- Schützen Sie sich vor körperlichen Angriffen!
- Vermeiden Sie Eskalationen und Machtkämpfe!
- Bleiben Sie selbst ruhig und sorgen Sie für eine Beruhigung der Situation!
- Suchen Sie – falls möglich – die Gesellschaft anderer Menschen (v. a. Kollegen/-innen)!

## **WEITERE MASSNAHMEN IM RAHMEN DES JUGEND- UND SPIELERSCHUTZES: DOKUMENTATION**

Die Mitarbeiter vor Ort haben alle Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sowie Vorfälle im Hinblick auf den Spielerschutz zu dokumentieren. Folgendes ist zu dokumentieren:

- Die mit den Aufgaben des Spielerschutzes betrauten Personen (kontinuierlich fortgeschrieben)
- Jugendschutzkontrollen bzw. Kontrollgänge
- Anzahl und Zeitpunkt der Schulungen und Weiterbildungen (pro Mitarbeiter/-in)
- Vorfälle Spielerschutz, z. B.:
  - Beobachtungen problematischen / pathologischen Spielverhaltens
  - Anzahl der wegen auffälligen Glücksspielverhaltens angesprochenen Gäste, nach Geschlecht getrennt
  - Anzahl und Inhalt der konkret durchgeführten bzw. mit den Gästen vereinbarten Maßnahmen
  - Verstöße gegen vereinbarte Maßnahmen seitens der Gäste
  - Anzahl der ausgesprochenen Sperren
  - Anzahl der verweigerten Zutritte unter Angabe von Gründen
- Es sind verschiedene Materialien zur Dokumentation im Einsatz – z. B.: Gesprächsprotokoll, elektronisches Dokumentationssystem.
- Die Dokumentation erfolgt stets unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Besondere Relevanz der Dokumentation:
  - Alle zwei Jahre hat ein Bericht gegenüber den Erlaubnisbehörden über die Aktivitäten im Bereich Spieler- und Jugendschutz zu erfolgen
  - Berichterstattung erfolgt auf der Basis

## **AUSHANG- UND AUSLEGEPLICHTEN**

Es besteht Aushang- bzw. Auslegepflicht für die folgenden Materialien:

- Auszug aus dem Jugendschutzgesetz
- Spielrelevante Informationen
- Informationsmaterial zum Spielerschutz und zur Prävention inkl. Selbsttest, denn:
  - Spieler müssen vor der Spielteilnahme über Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufgeklärt werden.
  - Spielern muss ermöglicht werden, ihre Gefährdung selbst einzuschätzen.
  - Informationsmaterial von Hilfeeinrichtungen
- Anträge auf präventives Hausverbot. Anträge auf ein präventives Hausverbot und die Aussprache eines präventiven Hausverbots können nicht nur durch einen Gast, sondern im Bedarfsfall auch durch das Personal vor Ort erfolgen. Ein Beispiel für ein Mustergesprächsprotokoll in ausfüllbarer Form liegt dem Handout bei.

## 5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GLÜCKSSPIEL

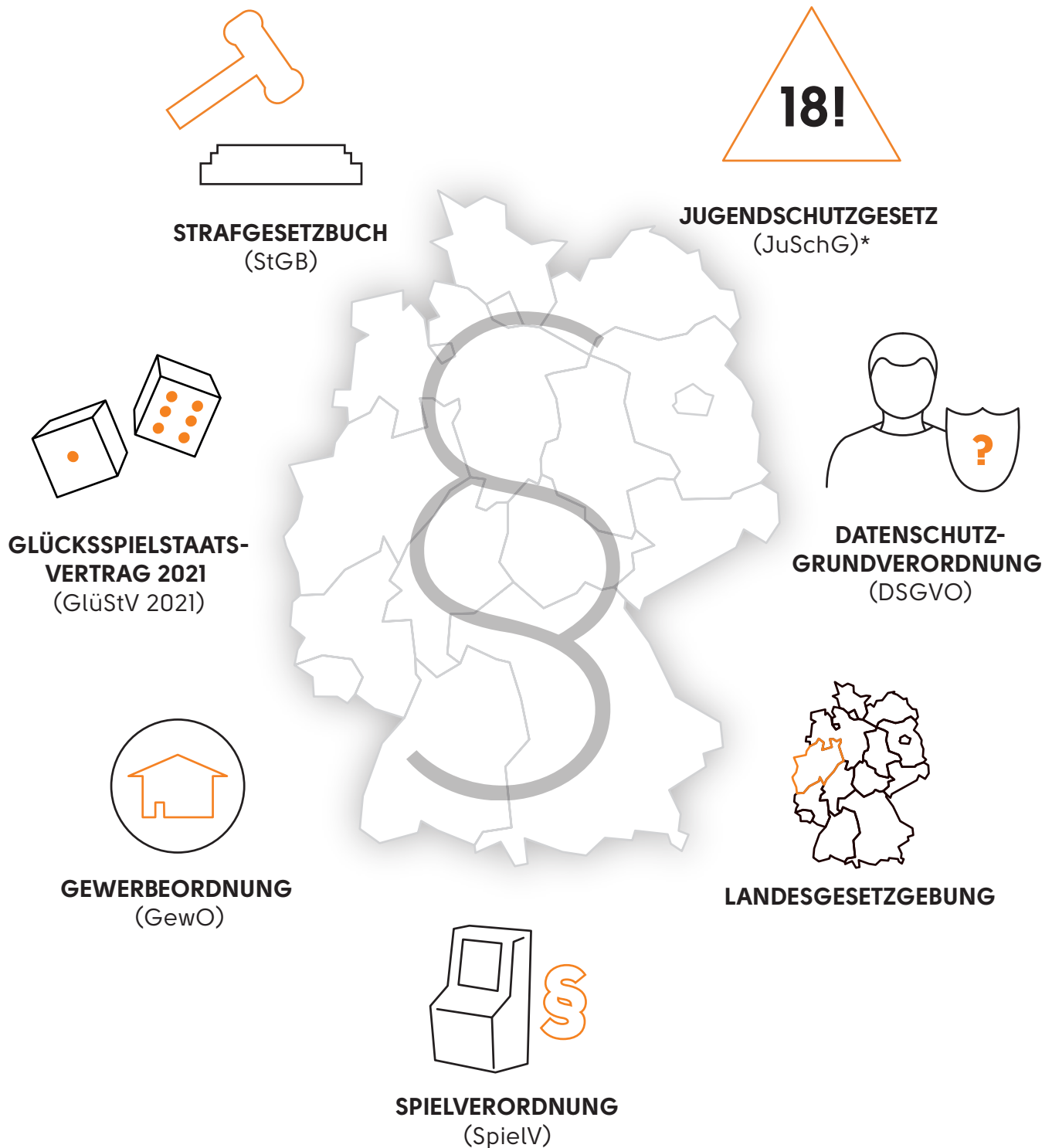
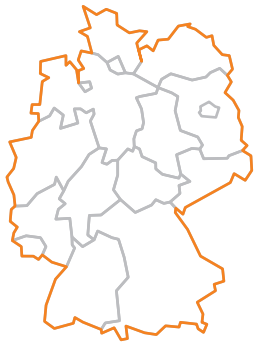


Abb. 15: Übersicht glücksspielrelevanter Gesetze in Deutschland (GSP, 2019)

## ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSLAGE

Öffentliches Glücksspiel in Deutschland ist durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) setzt in allen Bundesländern einen einheitlichen Rahmen. Er beschreibt, unter welchen Voraussetzungen Glücksspiel legal angeboten werden darf. Enthalten sind u. a. Vorgaben für die Glücksspielsuchtprävention und den Spieler- und Jugendschutz. Vorgaben des Staatsvertrags werden von den Bundesländern dann mit eigenen Regelungen ergänzt.

Die folgende Grafik zeigt, welche Gesetze für Spielhallen bzw. das Angebot von Glücksspiel relevant sind.



### BUNDESEBENE

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Datenschutz-Grundv. (DSGVO)
- Spielverordnung (SpielV)
- Gaststättengesetz (GastG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)



### LANDESEBENE

- Landesglücksspielgesetze (LGlüG)
- Landesspielhallengesetze
- Landesausführungsgesetze
- Nichtraucherchutzgesetze



### KOMMUNALEBENE

- Vergnügungssteuersatzungen
- Bebauungspläne
- Sperrzeitverordnungen
- Verordnung über Mindestabstände

! Nicht alle aufgezählten Gesetze existieren in jedem Bundesland

Abb. 16: Rechtsnormen in Deutschland (GSP, 2021)

## STRAFGESETZBUCH (STGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland das sogenannte materielle Strafrecht. Dort werden sowohl der Begriff des unerlaubten Glücksspiels als auch die Konsequenzen geregelt. Dazu zählt beispielsweise auch die Veranstaltung oder Teilnahme an einem unerlaubten Glücksspiel.

### § 284 – UNERLAUBTE VERANSTALTUNG EINES GLÜCKSSPIELS

1. Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
2. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.
3. Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig [...] handelt [...], wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
4. Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Abs. 1 und 2) wirbt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

### § 285 – BETEILIGUNG AM UNERLAUBTEN GLÜCKSSPIEL

Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 284) beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

# JUGENDSCHUTZ

## ÜBERBLICK ÜBER DIE INHALTE DER BELEHRUNG

- Nach § 6 Abs.1 JuSchuG darf Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben die Anwesenheit in Spielhallen nicht gestattet werden.
- Im Rahmen der flächendeckenden und lückenlosen Zutrittskontrolle (§ 6 Abs.2 S.3 Nr.4 GlüStV 2021) sind Gäste mit Hilfe gültiger, amtlicher Ausweisdokumente (Personalausweis, Aufenthaltstitel, Reisepass) auf Volljährigkeit und eine möglicherweise vorhandene Sperrung zu überprüfen. Ist die betreffende Person nicht zur Vorlage bereit oder in der Lage, so ist sie in jedem Fall aus der Spielhalle zu verweisen. Entsprechende Vorfälle sind zu dokumentieren.
- Die vorsätzliche und/oder fahrlässige Nichtbeachtung der vorstehenden Jugendschutzbestimmungen stellt gem. §28 Abs.1 Nr.7 JuSchuG eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei etwaigem Verstoß durch die Mitarbeiter kann eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht an Glücksspielen teilnehmen dürfen und Mitarbeiter überprüfen müssen, ob sie die Altersbeschränkung (über 18 Jahre) erfüllen. Falls dies nicht der Fall ist oder kein Ausweis vorhanden ist, muss der Mitarbeiter das Spielen unterbinden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, muss er mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.



### JUGENDSCHUTZ STATIONÄR:

- Zutrittskontrolle
- Kontrollgänge
- Bei Verdacht: Kontrolle eines Ausweisdokuments
- Registrierung (bei Registrierung Alterskontrolle)
- → Dokumentation der Verstöße durch Mitarbeiter

Abb. 17: Umsetzung Jugendschutz stationär

## NICHTBEACHTUNG DER JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

- Konsequenzen für den verantwortlichen Mitarbeiter:
  - Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld für den vor Ort Verantwortlichen
  - Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Nachschulung, Abmahnung, Kündigung)
- Konsequenzen für das Unternehmen:
  - Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Geldbuße
  - Eventuell weitere Auflagen zur Umsetzung des Jugendschutzes

## MÖGLICHKEITEN ZUR INFORMATION FÜR DEN GAST

- Großformatige Plakate, gut sichtbar im und vor dem Eingangsbereich
- Aufkleber in Sichthöhe („Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet!“)
- Aushang zum Jugendschutzgesetz
- Mitarbeiter
- Informationen zum Jugendschutz und zu den Ausweiskontrollen
  - auf Monitoren und Aufstellern,
  - in der Hausordnung,
  - in den Broschüren und Flyern,
  - an Bildschirmen in Form von Piktogrammen etc.

## UM KINDER UND JUGENDLICHE ZU SCHÜTZEN, MÜSSEN SIE ...

- Ausweiskontrollen zur Feststellung des Alters durchführen.
- bei unklarer Altersidentifikation dem Gast die Teilnahme am Angebot untersagen.
- regelmäßige Rundgänge in kurzen Intervallen durchführen.
- auf die Ein- und Ausgänge achtgeben.
- falls vorhanden, die Monitore der Kameraüberwachung oder das Signal des Türgongs beachten.
- Jugendschutzkontrollen dokumentieren. So können die Maßnahmen zum Jugendschutz ausgewertet und verbessert werden (Berichtspflicht).
- vom Arbeitgeber zum Jugendschutz belehrt worden sein (Jugendschutzbelehrung).

## DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Der Zweck des Datenschutzes ist die personenbezogenen Daten einer natürlichen Person zu schützen. Damit der Einzelne im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht nicht beeinträchtigt wird, ist es ein verantwortliches Handeln durch die verarbeitende Stelle erforderlich.

## VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT (GEM. ARTIKEL 29, 32 ABS. 4 DSGVO)

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

## GEWERBEORDNUNG (GEWO) IN VERBINDUNG MIT §§ 4, 16 ABSATZ 2 AG GLÜSTV

Es gilt gemäß § 33c – Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit – und §§ 4, 16 Absatz 2 AG GlüStV (Hinweis: § 33 i GewO wurde durch §§ 4, 16 Absatz 2 AG GlüStV ersetzt, es ergeben sich jedoch keine Änderungen).

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte aufstellen bzw. eine Spielhalle betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt grundsätzlich nur zur Aufstellung von Geldspielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen ist. Zudem kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden sein und mit einer Befristung erteilt werden. Die Auflagen können sich zum Beispiel auf den Aufstellungsort beziehen, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste, der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks bzw. der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist.

In der Gewerbeordnung ist des Weiteren festgehalten, dass jeder gewerbsmäßige Aufsteller von Geldspielgeräten durch die Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweisen muss, dass er über Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist. Zudem bedarf es der Darlegung der Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz in einem Sozialkonzept.

## SPIELVERORDNUNG (SPIELV) (GÜLTIGKEIT: SPIELHALLEN UND GASTRONOMIE)

Die Spielverordnung regelt gewerbliche Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten. Die Spielverordnung regelt insbesondere die Geräteaufstellung und einige technische Aspekte. Aus der SpielV ergeben sich sowohl Pflichten für den Aufsteller als auch für die Hersteller von Geräten.

Die Einstellungen der einzelnen Geldspielgeräte gelten nach der 6. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung (6. ÄnderungsVO, 10.11.2014), die beantragt und zugelassen wurde (Abbildung 3). Mit der 6. und 7. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung wurden die Anforderungen an Geldspielgeräte verschärft. Ab dem 11.11.2018 müssen Bauart und Aufstellung aller Geldspielgeräte den neuen Bestimmungen der 6. und 7. ÄnderungsVO entsprechen. Bis zum Ende der Übergangsfrist 2018 besteht daher die Möglichkeit, dass der Spielgast Geldspielgeräte mit unterschiedlichen Einstellungen, zum Beispiel hinsichtlich der Gewinn Grenzen, vorfindet.

## HIER EIN AUSSCHNITT DER REGELUNGEN DER 6. ÄNDERUNGSVO DER SPIELV:

### Spielverordnung vom 10. November 2014 – 6. ÄnderungsVO

|   |  |
|---|--|
| Mindestspieldauer:                          | 5 Sekunden   |
| Höchsteinsatz (pro Spiel):                  | 0,20 €   |
| Höchstgewinn (pro Spiel):                   | 2 €  |
| Maximaler Gewinn pro Stunde:                | 400 €  |
| Maximaler Verlust pro Stunde:               | 60 €   |
| Durchschnittlicher max. Verlust pro Stunde: | ≤ 20 €   |
| Spiel- und Einsatzpause:                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach 60 Minuten Spielbetrieb geht ein Geldspielgerät, verbunden mit einer automatischen Geldauszahlung (0-Stellung des Geldspeichers), für 5 Minuten in eine Spielpause. Diese Pause soll dem Spielgast die Möglichkeit geben, sich über sein Spielverhalten Gedanken zu machen und es ggf. zu hinterfragen (sog. „Abkühlphase“).</li> <li>Die Einsatzpause tritt ein, wenn bereits vor Ablauf einer Stunde der maximal zulässige Stundenverlust von 60 Euro erreicht wird. Bis zum Ablauf der Stunde sind keine weiteren Einsätze möglich.</li> <li>Nach 3 Stunden Spielbetrieb legt das Geldspielgerät eine Spielpause ein, in der es für mindestens 5 Minuten in den Ruhezustand versetzt wird; zu Beginn des Ruhezustands sind die Geldspeicher zu entleeren und alle Anzeigeelemente auf die vordefinierten Anfangswerte zu setzen.</li> </ul> |

Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnsspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 10 Euro begrenzt.

An Geldspielgeräten sind deutlich sichtbar auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten in der Nähe des Münzeinwurfs anzubringen (Piktogramme).

## GLÜCKSSPIELSTAATSVERTRAG (GLÜSTV) 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) ist das gemeinsame Regelwerk der Bundesländer für die Regelung des Glücksspiels. Er definiert, was Glücksspiel ist: Nach § 3 Abs. 1 liegt Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Außerdem setzt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 einen einheitlichen Rahmen und Mindeststandards für die Gesetze, die jedes Bundesland erlässt, um die im Staatsvertrag genannten Ziele zu erreichen.

Deshalb können sich die konkreten Umsetzungen dieser Standards in einzelnen Bundesländern unterscheiden. Da Standards für Prävention auch im Staatsvertrag enthalten sind, gilt dies auch für die Gesetze, die das wichtige Thema Prävention auf Landesebene regeln.

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Ziel</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzung für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen</li> </ul>  |
| <b>Anwendungsbereich</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 regelt die Veranstaltung, Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen</li> </ul>   |
| <b>Sozialkonzept</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es sind Sozialkonzepte nach aktuellem Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese generell behoben werden sollen</li> <li>Für die Entwicklung der Sozialkonzepte sind Beauftragte zu benennen</li> <li>Regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal sind zu erfolgen</li> <li>Umsetzung Jugendschutz und Identitätskontrolle einschließlich Abgleich mit der Sperrdatei</li> <li>Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen</li> <li>Umsetzung der Sperrverfahren</li> <li>u.v.m.</li> </ul> |
| <b>Außenwerbung</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Von der äußeren Gestaltung darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen und keine Verharmlosung stattfinden</li> <li>Durch besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden</li> </ul>   |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Werbung allg.</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) dürfen die Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen für die erlaubten Glücksspiele werben und Sponsoring betreiben (§ 5 Abs. 1 GlüStV 2021). Zu beachten ist allerdings (§ 5 Abs. 2 GlüStV 2021): Die Werbung ... <ul style="list-style-type: none"> <li>... darf in Art und Umfang den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen,</li> <li>... darf sich weder an Minderjährige, gesperrte Spieler noch an sonstige gefährdete Zielgruppen richten,</li> <li>... darf nicht übermäßig oder irreführend erfolgen,</li> <li>... darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Spieler Ergebnisse beeinflussen kann,</li> <li>... darf Glücksspiel nicht als Lösung für finanzielle Probleme zeigen.</li> <li>... für Wetten auf ein Sportereignis unmittelbar vor oder während dessen Live-Übertragung ist auf dem übertragenden Kanal nicht zulässig.</li> <li>... für Sportwetten mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig.</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Geldausgabe</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellung, Bereithaltung oder Betrieb von Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet</li> <li>In einer Spielhalle sind Zahlungsdienste nicht zulässig</li> <li>Verbot der Kreditgewährung</li> </ul>  |
| <b>Datenerhebung</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Veranstalter erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den zuständigen Erlaubnisbehörden</li> </ul>  |
| <b>Spielersperr</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Bekämpfung der Spielsucht und zum Schutz der Spieler wird ein zentrales und spielformübergreifendes Sperrsystem (§23) eingeführt</li> </ul>  |
| <b>Jugendschutz</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Jugendschutz ist sicherzustellen</li> </ul>  |
| <b>Informationsmaterialien</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Lose, Spielquittungen etc. müssen Hinweise über Suchtgefahren und Hilfemöglichkeiten tragen</li> </ul>  |
| <b>Personal (Vergütung)</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vergütung der leitenden Angestellten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden</li> </ul>  |
| <b>Ausschluss des Personals</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Personal ist vom Spiel auszuschließen</li> </ul>   |

## SPIELERSPERRE

**Seit dem 01.07.2021 gibt es ein bundesweites und spielformübergreifendes Sperrverfahren!**

Zur Teilnahme am Spielersperrsystem sind alle legalen Spielangebote des Glücksspielstaatsvertrag 2021 verpflichtet

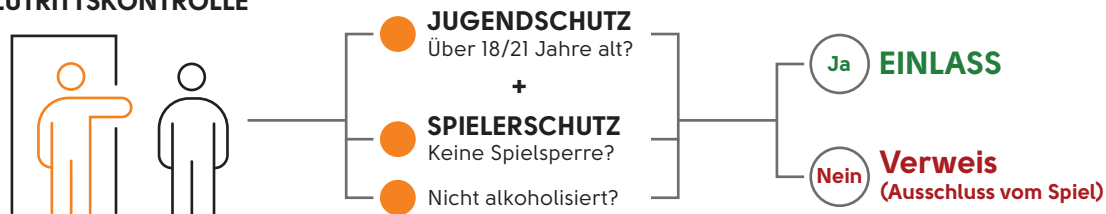
- Spielhallen
- Gaststätte, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten
- Veranstalter und Vermittler von Sportwetten
- Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden
- Betreiber von Spielbanken
- Gewerbliche Spielvermittler
- Pferdewetten im Internet
- Buchmacher
- Veranstalter von Online-Casinospielen
- Veranstalter von Online-Poker
- Veranstalter von virtuellen Automaten spielen im Internet

# ZUTRITTSKONTROLLE

Der Zutritt muss folgenden Personengruppen verwehrt werden:

- Jugendlichen
- Gesperrten Spielern
- Spielern, bei denen nicht sicher festgestellt werden kann, ob sie jugendlich oder gesperrt sind
- Eine Identitätskontrolle sowie ein Abgleich, ob ein Spieler gesperrt ist, muss vor der Teilnahme am Glücksspiel sowie nach jedem erneuten Eintritt in die Spielstätte erfolgen
- Verstöße müssen dokumentiert werden

## ZUTRITTSKONTROLLE



**!** Versuchten Eintritt von unter 18-/21-Jährigen, gesperrten Spielern oder offensichtlich/nachweislich alkoholisierten Gästen dokumentieren! Es muss sowohl eine Jugendschutzkontrolle als auch die Prüfung auf Ausschluss vom Spiel durchgeführt werden!

Abb. 18: Ablauf der Eingangskontrolle (GSP, 2019)

- Spielsperren (sowohl Selbst- als auch Fremdsperre) kann ausschließlich durch einen schriftlichen Antrag und frühestens nach Ablauf der angegebenen Sperrdauer aufgehoben werden.
- Bei unbefristeten Sperren kann der Antrag frühestens nach zwölf Monaten gestellt werden. Ohne Antrag auf Aufhebung bleibt die Sperre weiter bestehen.
- Die Entsperrung erfolgt durch die zuständige Behörde (aktuell Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 34 Glücksspiel, Preisprüfung, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt, zukünftig Glücksspielaufsicht der Länder) und nicht durch den Anbieter.
- Anträge auf Entsperrung sind auf der Seite des Regierungspräsidium Darmstadt zu finden. Spielsperrsystem OASIS | Regierungspräsidium Darmstadt (hessen.de)

# ÜBERBLICK IN AUSZÜGEN ÜBER DIE LANDESGESETZGEBUNGEN



## Baden-Württemberg

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Mindestabstand</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand zw. Spielhallen = 500 Meter Luftlinie</li> </ul>  |
| <b>Räumliche Nähe</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 Meter (Luftlinie) Mindestabstand zu Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Spielhalle darf nicht im gleichen Gebäude wie ein Wettbüro eingerichtet sein</li> </ul>   |
| <b>Mehrfachkonzessionen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen</li> </ul>           |
| <b>Innengestaltung</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Uhren sind so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können</li> <li>• Es ist für den Einfall von ausreichend Tageslicht zu sorgen</li> </ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung, Bereithaltung oder Betrieb von Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet</li> <li>• In einer Spielhalle sind Zahlungsdienste nicht zulässig</li> <li>• Verbot der Kreditgewährung</li> </ul>                            |
| <b>Sonstige Spiele</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle im gleichen Gebäude</li> <li>• Angebot von Wetten außerhalb von Wettbüros unzulässig</li> </ul>  |
| <b>Internet</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb von Geräten, an denen Teilnahme am Glücksspiel im Internet zulässig ist, ist verboten</li> </ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0 bis 6 Uhr und Spielhallen müssen sonntags während des Hauptgottesdienstes geschlossen bleiben</li> <li>• Karfreitag, Allerheiligen, Buß- und Betttag, Totensonntag, Volkstrauertag, Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag</li> </ul> |
| <b>Aufsichtsmaßnahmen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Ausübung der Fachaufsicht ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig</li> </ul>   |
| <b>Personalschulungen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen durch in Baden-Württemberg tätige Einrichtung</li> <li>• Personal in Spielhallen: 14 Stunden auf 2 Tage verteilt</li> <li>• Erneute Schulung nach drei Jahren</li> </ul>  |
| <b>Verpflegung</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle während der Sperrzeit verboten</li> </ul>   |



## Bayern

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Mindestabstand</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden (Bestandsspielhallen 250 Meter Luftlinie)</li> </ul>  |
| <b>Verbundspielhallen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichem Verbund (Verbundspielhallen) bis zum 30.06.2031 weiter zu betreiben, wenn diese bereits seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation (mind. alle zwei Jahre)</li> <li>- Sachkundenachweis</li> <li>- Besondere Schulung des Personals</li> <li>- Besondere Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen von Verbundspielhallen</li> <li>- Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Sperrzeiten</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 bis 9 Uhr – Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses verlängern</li> </ul>   |
| <b>Jugendschutz</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme Minderjähriger ist unzulässig – sie sind vom Spiel auszuschließen</li> </ul>   |
| <b>Einblick</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielhallen müssen vom äußeren Erscheinungsbild so zu gestaltet sein, dass ein Einblick ins Innere von außen nicht möglich ist</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern ist telefonisch erreichbar (0800 137 27 00) – <a href="http://www.verspiel-nicht-dein-leben.de">www.verspiel-nicht-dein-leben.de</a></li> </ul>  |



## Berlin

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Mindestabstand</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu anderen Spielhallen , Vermittlungsstellen für Sportwette, Spielbanken und Örtlichkeiten von konzessionierten Buchmachern</li> <li>• Zu Einrichtungen, die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, beträgt der Mindestabstand 200 Meter Wegstrecke</li> </ul> |
| <b>Aufstellung Geldspielgeräte</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelgeräteaufstellung</li> <li>• Maximal acht Geräte je Konzession</li> </ul>   |
| <b>Einblick</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielhallen müssen vom äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten sein, dass ein Einblick ins Innere von außen nicht möglich ist</li> </ul>   |
| <b>Speisen und Getränke</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken</li> </ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielern darf nicht ermöglicht werden, sich durch Geldausgabeautomaten Geld zu beschaffen</li> <li>• Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet</li> <li>• Verbot von Zahlungsdienstleistungen</li> </ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 bis 11 Uhr</li> <li>• Sonntags ist der Betrieb einer Spielhalle zulässig soweit religiöse Feiern ungestört bleiben</li> </ul>   |
| <b>Aufsicht</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens eine Aufsichtsperson muss dauerhaft anwesend sein</li> </ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin ist telefonisch erreichbar (030 24537240) – <a href="http://www.berlin-suchtpraevention.de">www.berlin-suchtpraevention.de</a></li> </ul>   |



## Brandenburg

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Bezeichnung</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Bezeichnung ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig</li> </ul>   |
| <b>Mindestabstand</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand 500 Meter Luftlinie zwischen Spielhallen</li> </ul>  |
| <b>Räumliche Nähe</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle ist unzulässig</li> </ul>  |
| <b>Verbundspielhallen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichem Verbund (Verbundspielhallen) bis zum 31.12.2025 weiter zu betreiben, wenn diese bereits seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und folgende qualitative Voraussetzungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation (mind. alle zwei Jahre)</li> <li>- Sachkundenachweis</li> <li>- Schulungen des Personals müssen bereits nach zwei Jahren wiederholt werden</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Speisen und Getränke</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist in Spielhallen verboten</li> </ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 bis 9 Uhr</li> </ul>  |
| <b>Aufsichtspersonen</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss stets eine Aufsichtsperson anwesend sein, die die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes überwacht</li> </ul>   |
| <b>Geldausgabe</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, ist unzulässig</li> <li>• Auch Zahlungsdienste sind nicht zulässig</li> <li>• Jede Art der Kreditvergabe zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen ist verboten</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. ist telefonisch erreichbar (0800 137 27 00) – <a href="http://www.spielsucht-brandenburg.de">www.spielsucht-brandenburg.de</a></li> </ul>  |



## Bremen

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Zulassungsvoraussetzungen</b> | <p>Zulassungsvoraussetzung einer Spielhalle in Bremen ist eine Zertifizierung. Dafür müssen u.a. folgende Anforderungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Sozialkonzept muss entwickelt und umgesetzt werden (Mindestanforderungen §6 Abs. 2 GlüStV 2021)</li><li>• die mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person muss die Sachkundeprüfung nach § 4b bestanden haben</li><li>• das Personal ist bzgl. der Früherkennung von problematischen und pathologischen Spielverhalten zu schulen</li><li>• mindestens eine Aufsichtsperson in der Spielhalle</li><li>• den Spielern in der Spielhalle entsprechendes Informationsmaterial zur Selbstsperrung leicht zugänglich zu machen</li></ul> <p>Die Zertifizierung ist alle 2 Jahre zu wiederholen.</p> |
| <b>Mindestabstand</b>            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle, zu einer Wettvermittlungsstelle und zu einer Schule verschiedener Schularten ist einzuhalten</li></ul>  |
| <b>Verbundspielhallen</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Erteilung von Mehrfachkonzessionen, also zum Betrieb von sogenannten Verbundspielhallen in einem Gebäudekomplex, bleibt verboten. Von einer Öffnungsklausel des Glücksspielstaatsvertrages wird in Bremen kein Gebrauch gemacht.</li></ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer Wettvermittlungsstelle stehen</li></ul>   |
| <b>Jugendschutz</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Mindestalter zum Betreten der Betriebe wird von 18 auf 21 Jahre angehoben.</li></ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>               | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 bis 6 Uhr</li></ul>  |
| <b>Innengestaltung</b>           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Spielhalle darf nicht einsehbar sein</li><li>• Gestaltung der Räume muss Entstehen von Glücksspielsucht verhindern</li></ul>   |
| <b>Speisen und Getränke</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist verboten, in Spielhallen Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abzugeben, zu verkaufen oder den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zuzulassen.</li></ul>  |
| <b>Werbung</b>                   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Personen unter 21 Jahren richten</li></ul>  |
| <b>Erscheinungsbild</b>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Spielhallen sind vom äußeren Erscheinungsbild her so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere von außen nicht möglich ist.</li><li>• Die Gestaltung der Räume muss die Entstehung von Glücksspielsucht verhindern. Insbesondere muss die Spielhallenaufsicht von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können. Während der Öffnungszeiten ist darüber hinaus sicherzustellen, dass in jeder Spielhalle ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist</li></ul>   |
| <b>Geldausgabe</b>               | <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist verboten, in räumlicher Verbindung zu oder in einer Spielhalle Geldausgabeautomaten aufzustellen, bereitzuhalten oder zu dulden</li><li>• Zahlungsdienste sind verboten</li><li>• Dem Spieler darf kein Kredit gewährt werden</li></ul>   |
| <b>Sonstige Spiele</b>           | <ul style="list-style-type: none"><li>• In einer Spielhalle dürfen keine Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden</li></ul>   |
| <b>Internet</b>                  | <ul style="list-style-type: none"><li>• In Spielhallen dürfen keine Geräte aufgestellt werden, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird</li></ul>  |
| <b>Aufsichtspersonen</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson vor Ort ist</li></ul>  |
| <b>Raumüberwachung</b>           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Räume einer Spielhalle müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Insbesondere muss die Spielhallenaufsicht von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können</li></ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bremer Fachstelle Glücksspielsucht ist telefonisch erreichbar (0421 9897929) – <a href="http://www.gluecksspielsucht-bremen.de">www.gluecksspielsucht-bremen.de</a></li></ul>  |



## Hamburg

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Bezeichnung</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Bezeichnung des Unternehmens ist nur das Wort „Spielhalle“ zulässig</li> </ul>  |
| <b>Mindestabstand</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand 500 Meter zu weiteren Unternehmen (in Wechsellicht-Bezirken: 100 Meter)</li> </ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Eröffnung in räumlicher Nähe zu Einrichtungen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden</li> <li>• Spielhalle nicht in einem Gebäude, in dem eine Spielbank oder eine Sportwettannahmestelle betrieben wird</li> </ul> |
| <b>Aufstellung Geldspielgeräte</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelgeräteaufstellung in einem Abstand von mindestens 1,50 Metern</li> <li>• Anzahl der Spielgeräte ist auf 8 pro Konzession begrenzt</li> </ul>  |
| <b>Innengestaltung</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einblick ins Innere darf von außen nicht möglich sein – gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass Tageslicht einfällt</li> </ul>   |
| <b>Speisen und Getränke</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten</li> </ul>   |
| <b>Geldausgabe</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In räumlicher Verbindung darf Inhaber das Aufstellen von Geldausgabeautomaten nicht ermöglichen oder begünstigen</li> </ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 bis 12 Uhr (in Wechsellicht-Bezirken: 6 bis 9 Uhr)</li> </ul>   |
| <b>Aufsichtspersonen</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in jeder Spielhalle mindestens eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. ist telefonisch erreichbar (040 23934444) – <a href="http://www.automatisch-verloren.de">www.automatisch-verloren.de</a></li> </ul>  |



## Hessen

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Bezeichnung</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet werden – dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge</li> </ul>  |
| <b>Mindestabstand</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Spielhallen sowie zu Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten</li> </ul>   |
| <b>Verbundspielhallen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichem Verbund (Verbundspielhallen) weiter zu betreiben, wenn diese bereits seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und folgende Voraussetzungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation (mind. alle zwei Jahre)</li> <li>- Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen</li> <li>- das Personal der Spielhallen geschult wird</li> <li>- ein gemeinsamer Antrag der Betreiber bis zum 15. Oktober 2021 gestellt wird</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Geldausgabe</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung ist verboten</li> <li>• Zahlungsdienste sind verboten</li> <li>• Verbot der Kreditgewährung</li> </ul>  |
| <b>Sonstige Spiele</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Spielhallen dürfen keine Sportwetten vermittelt bzw. Wetten abgeschlossen werden</li> <li>• Geräte, an denen Glücksspiele im Internet möglich sind, sind verboten</li> </ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 bis 10 Uhr, Abweichungen möglich, jedoch zusammenhängende Sperrzeit von sechs Stunden</li> </ul>  |
| <b>Raumüberwachung</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumüberwachung durch Videoüberwachung, wobei Daten nach 48 Stunden zu löschen sind</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. ist telefonisch erreichbar (0800 137 27 00) – <a href="http://cms.hls-online.org">cms.hls-online.org</a></li> </ul>   |



## Mecklenburg-Vorpommern

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Mindestabstand</b>     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestabstand 500 Meter Luftlinie zwischen zwei Spielhallen</li><li>• Zu Wettannahmestellen muss ein Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie vorhanden sein</li></ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Errichtung einer Spielhalle in einem Radius von 500 Metern Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primärbereichs ist zu versagen</li></ul>  |
| <b>Verbundspielhallen</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich sind Verbundspielhallen nicht mehr erlaubt, jedoch besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichen Verbund bis zum 30.06.2023 weiter zu betreiben, wenn diese seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und verschiedene qualitative Voraussetzungen erfüllt werden, wie Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation, besondere Schulung des Personals sowie Sachkundenachweis</li></ul> |
| <b>Geldausgabe</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, ist unzulässig</li><li>• Jede Art der Kreditvergabe, Stundungen oder andere Zahlungserleichterungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen ist verboten</li></ul>  |
| <b>Sonstige Spiele</b>    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss von Wetten ist in einer Spielhalle verboten</li><li>• Aufstellen und Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, ist verboten</li></ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 bis 8 Uhr</li></ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>       | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Landesstelle für Suchtfragen Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist telefonisch erreichbar (0800 137 27 00) – <a href="http://www.gluecksspielsucht-mv.de">www.gluecksspielsucht-mv.de</a></li></ul>   |



## Niedersachsen

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Mindestabstand</b>       | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestabstand zwischen Spielhallen = 100 Meter Luftlinie – Gestaltungsfreiheit der Gemeinden (zw. 50 und 500 Metern Luftlinie)</li></ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• 0 bis 6 Uhr</li></ul>  |
| <b>Zutritt</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet wird</li></ul>   |
| <b>Verbundspielhallen</b>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich sind Verbundspielhallen nicht mehr erlaubt, jedoch besteht die Möglichkeit bis zu zwei Spielhallen in einem baulichen Verbund bis zum 31.12.2025 weiter zu betreiben, wenn diese seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden</li></ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, ist unzulässig</li><li>• Jede Art der Kreditvergabe, Stundungen oder andere Zahlungserleichterungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen ist verboten</li></ul> |
| <b>Bezeichnung</b>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• „Casino“ oder „Spielbank“ oder ähnlichen Bezeichnungen sind nicht zulässig</li></ul>   |
| <b>Aufsicht</b>             | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestens eine Person vor Ort in der Spielhalle die Aufsicht führt</li></ul>  |
| <b>Speisen und Getränke</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Kein unentgeltliches oder zu einem Preis deutlich unter dem der umgebenden Gastronomie abgeben gestattet. In Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden</li></ul>                      |
| <b>Hilfeangebot</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen ist telefonisch erreichbar (0800 137 27 00) – <a href="http://www.gluecksspielsucht-niedersachsen.de">www.gluecksspielsucht-niedersachsen.de</a></li></ul>   |



## Nordrhein-Westfalen

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Bezeichnung</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig</li> </ul>  |
| <b>Mindestabstand</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu anderen Spielhallen</li> </ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung einer Spielhalle in einem Radius von 350 Metern Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primärbereichs ist zu versagen</li> <li>Abstand zu anderen Spielhallen kann auf 100 Meter reduziert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation</li> <li>- Sachkundenachweis</li> <li>- Besondere Schulung des Personals</li> <li>- Einzelaufstellung der Geräte</li> <li>- Überprüfung der Informationsmaterialien zur Aufklärung zweimal täglich</li> <li>- Informationen zu Suchtrisiken auch außerhalb der Spielhalle in Eingangsnähe</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Verbundspielhallen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich sind Verbundspielhallen nicht mehr erlaubt, jedoch besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichen Verbund bis zum 31.12.2028 weiter zu betreiben, wenn diese seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und verschiedene qualitative Voraussetzungen erfüllt werden, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation</li> <li>- besondere Schulung des Personals</li> <li>- Sachkundenachweis</li> </ul> </li> </ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>In einer Spielhalle ist das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, unzulässig</li> <li>In einer Spielhalle sind Zahlungsdienste unzulässig</li> </ul>  |
| <b>Sonstige Spiele</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Einrichtung einer Annahmestelle ist verboten</li> <li>Die Vermittlung von Sportwetten ist in Spielhallen verboten</li> <li>In einer Spielhalle ist der Abschluss von Lotterien und Wetten unzulässig</li> </ul>   |
| <b>Internet</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten</li> </ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>1 bis 6 Uhr</li> </ul>  |
| <b>Rauchen</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es herrscht ein striktes Rauchverbot innerhalb der Räumlichkeiten</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Suchtkooperation NRW ist per Mail (<a href="mailto:kontakt@suchtkooperation.nrw">kontakt@suchtkooperation.nrw</a>) sowie telefonisch erreichbar (0221 809 77 94) – <a href="http://suchtkooperation.nrw">suchtkooperation.nrw</a></li> </ul>  |



## Rheinland-Pfalz

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Mindestabstand</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu anderen Spielhallen</li> <li>Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wenn Spielhallen bereits zum 01.01.2020 bestanden und sie eine regelmäßige Zertifizierung alle zwei Jahre durchführen, können diese vom Mindestabstand bis zum 30.06.2028 befreit werden</li> </ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden (Ausnahmen in Einzelfällen möglich, vgl. § 11b Abs. 1 letzter Satz LGlüG)</li> </ul>   |
| <b>Verbundspielhallen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichem Verbund (Verbundspielhallen) bis zum 30.06.2031 weiter zu betreiben, wenn diese bereits seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und folgende qualitative Voraussetzungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation (mind. alle zwei Jahre)</li> <li>- Sachkundenachweis</li> <li>- Schulungen des Personals müssen bereits nach zwei Jahren wiederholt werden</li> <li>- Eine Aufsichtsperson pro Konzession</li> <li>- Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Einblick</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Spielhallen müssen von außen einsehbar sein, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist. Das mittlere Drittel des Schaufenster könnte beispielsweise beklebt werden.</li> </ul>   |
| <b>Raumüberwachung</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Videoüberwachung der Ein- und Ausgänge sowie des Kassenbereichs der Spielhalle, wobei Bilder spätestens nach 48 Stunden zu löschen sind</li> <li>Auf Umstand der Videoüberwachung ist gut sichtbar hinzuweisen</li> </ul>   |





## Rheinland-Pfalz

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Informationsmaterial</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit</li> <li>• Suchtrisiken der angebotenen Spiele</li> <li>• Prävention und Behandlungsmöglichkeiten</li> <li>• Selbstsperre</li> </ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zum Eingangsbereich ist das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, unzulässig (Ausnahme: Geräte im Einzelhandel, in Kreditinstituten, Tankstellen oder an vergleichbaren Orten)</li> <li>• In einer Spielhalle sind Zahlungsdienste unzulässig</li> </ul> |
| <b>Sonstige Spiele</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Aufstellens oder Zugänglichmachens von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen (Ausnahme: zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit)</li> </ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 bis 8 Uhr (ebenfalls in Gastro)</li> </ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachstelle „Prävention der Glücksspielsucht“ Rheinland-Pfalz ist telefonisch erreichbar (0800 55 11 600) – <a href="http://www.lzg-rlp.de">www.lzg-rlp.de</a></li> </ul>   |



## Saarland

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Mindestabstand</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhalle dürfen nicht unterschritten werden</li> </ul>   |
| <b>Innengestaltung</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Uhren sind so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können</li> </ul>  |
| <b>Rauchverbot</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist verboten, in einer Spielhalle zu rauchen – außer in untergeordneten, abgetrennten Bereichen, in denen jedoch die Ausgabe von Speisen und Getränken verboten ist</li> </ul>                         |
| <b>Speisen und Getränke</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken ist verboten</li> </ul>  |
| <b>Geldausgabe</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen von Geldautomaten oder anderen Geräten, mit denen Spieler sich Geld beschaffen können, darf nicht ermöglicht, geduldet oder begünstigt werden</li> <li>• Verbot der Kreditgewährung</li> </ul> |
| <b>Internet</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist verboten, Internetterminals bereitzuhalten</li> </ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 bis 10 Uhr</li> </ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landesfachstelle Glücksspielsucht Saarland ist telefonisch erreichbar (0681 30906090) – <a href="http://www.gluecksspielsucht-saar.de">www.gluecksspielsucht-saar.de</a></li> </ul>                   |



## Sachsen

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>Mindestabstand</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand zu einer weiteren Spielhalle soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten</li> </ul>  |
| <b>Räumliche Nähe</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabstand zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten</li> <li>• In einem Gebäude, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden</li> </ul> |
| <b>Sperrzeiten</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist Sperrzeit</li> </ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren ist telefonisch erreichbar (0800 1372700) - <a href="http://www.slsev.de">www.slsev.de</a></li> </ul>   |



## Sachsen-Anhalt

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>Bezeichnung</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Bezeichnung ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig</li> </ul>   |
| <b>Mindestabstand</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand 200 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhalle</li> </ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden</li> </ul> |
| <b>Geldausgabe</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Es dürfen keine technischen Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein</li> <li>Spielern dürfen keine Kredite gewährt werden</li> </ul>    |
| <b>Sperrzeiten</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>3 bis 6 Uhr, Sperrzeit von drei Stunden darf nicht unterschritten werden</li> </ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt ist telefonisch erreichbar (0800 1372700) – <a href="http://www.ls.suchtfragen-lsa.de">www.ls.suchtfragen-lsa.de</a></li> </ul> |



## Schleswig-Holstein

|  |   |
|--|---|
| <b>Bezeichnung</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge</li> </ul>   |
| <b>Mindestabstand</b>                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand 300 Meter zwischen zwei Spielhallen – Für die Berechnung der Luftlinie gilt der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür einer Spielhalle.</li> </ul>   |
| <b>Räumliche Nähe</b>                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen soll nicht unterschritten werden</li> </ul>   |
| <b>Verbundspielhallen</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich sind Verbundspielhallen nicht mehr erlaubt, jedoch besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichen Verbund bis zum 28.02.2037 weiter zu betreiben, wenn diese seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und verschiedene qualitative Voraussetzungen erfüllt werden, wie gemeinsamer Antrag der Betreiber, Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation, besondere Schulung des Personals sowie Sachkundenachweis</li> </ul> |
| <b>Rauchverbot</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Rauchen in den Räumen ist unzulässig. Rauchen in abgetrennten Nebenräumen ist erlaubt – in diesen dürfen jedoch keine Spielgeräte aufgestellt werden</li> </ul>  |
| <b>Speisen und Getränke</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von Speisen ist unzulässig</li> <li>Das Anbieten und der Verzehr von Alkohol ist unzulässig</li> </ul>   |
| <b>Geldausgabe</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Aufstellen, die Bereithaltung oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung sind unzulässig</li> <li>Zahlungsdienste sind unzulässig</li> <li>Die Gewährung von Krediten ist unzulässig</li> </ul>  |
| <b>Sonstige Spiele</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abschluss von Wetten ist unzulässig</li> </ul>   |
| <b>Internet</b>                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet eröffnet wird, sind unzulässig</li> </ul>  |
| <b>Sperrzeiten</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>5 bis 10 Uhr</li> </ul>  |
| <b>Aufsichtspersonen</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass je Gebäude oder Gebäudekomplex stets mindestens eine entsprechend geschulte Aufsichtsperson anwesend ist</li> </ul>   |
| <b>Besonderes Gefährdungspotenzial</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen ist das Gefährdungspotenzial in Schleswig-Holstein besonders hoch</li> </ul>   |
| <b>Raumüberwachung</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtende Raumüberwachung durch Videoüberwachung</li> <li>Erhobene Daten sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen</li> </ul>  |
| <b>Hilfeangebot</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Glücksspielsuchthilfe und –Prävention Schleswig-Holstein ist telefonisch erreichbar (01805 98 28 55) - <a href="http://www.gluecksspiel-sh.de">www.gluecksspiel-sh.de</a></li> </ul>   |



## Thüringen

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <b>Bezeichnung</b>                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig</li></ul>   |
| <b>Mindestabstand</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen von Eingangstür zur Eingangstür</li></ul>  |
| <b>Räumliche Nähe</b>              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Spielhallen sollen nicht in räumlicher Nähe zu Einrichtungen erlaubt sein, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, oder in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen</li></ul>  |
| <b>Verbundspielhallen</b>          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Es besteht die Möglichkeit bis zu drei Spielhallen in einem baulichem Verbund (Verbundspielhallen) bis zum 31.12.2028 weiter zu betreiben, wenn diese bereits seit dem 01.01.2020 ohne Unterbrechung bestanden und folgende qualitative Voraussetzungen erfüllt werden: Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation (mind. alle zwei Jahre) und Schulungen des Personals müssen bereits nach zwei Jahren wiederholt werden</li></ul> |
| <b>Innengestaltung</b>             | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Räumlichkeiten einer Spielhalle müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern</li></ul>  |
| <b>Aufstellung Geldspielgeräte</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Spielgeräte ist auf 10 pro Konzession begrenzt. Bei einer regelmäßigen Zertifizierung kann die Anzahl auf 12 erhöht werden</li></ul>   |
| <b>Speisen und Getränke</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>• In Unternehmen, in denen mehr als 2 Spielgeräte aufgestellt sind, dürfen keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden</li></ul>   |
| <b>Geldausgabe</b>                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• In räumlicher Verbindung darf der Erlaubnisinhaber das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen</li></ul>  |
| <b>Sonstige Spiele</b>             | <ul style="list-style-type: none"><li>• In Spielhallen ist das Abschließen von Wetten unzulässig</li></ul>  |
| <b>Internet</b>                    | <ul style="list-style-type: none"><li>• In Spielhallen ist das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, unzulässig</li></ul>   |
| <b>Sperrzeiten</b>                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• 1 bis 9 Uhr</li></ul>   |
| <b>Aufsichtspersonen</b>           | <ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in jedem Unternehmen ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist</li></ul>  |
| <b>Raumüberwachung</b>             | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Räumlichkeiten einer Spielhalle müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Insbesondere muss die Spielhallenaufsicht von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können</li></ul>   |
| <b>Hilfeangebot</b>                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Fachstelle GlücksSpielSucht Thüringen ist telefonisch erreichbar (0361 3462024) – <a href="http://www.gluecksspielsucht.info">www.gluecksspielsucht.info</a></li></ul>  |

# 6. ANHANG – MUSTERDOKUMENTATIONSBOGEN

## CHECKLISTE ZUR FRÜHERKENNUNG VON AUFFÄLLIGEN SPIELERN

(Nach Hayer, Kalke, Buth & Meyer, 2013)



Können Sie mindestens drei der unten aufgeführten Merkmale bei einem Spielgast beobachten, dann zögern Sie nicht, diesen anzusprechen. Geben Sie den Informationsflyer weiter, verweisen Sie auf die im Flyer aufgeführten Einrichtungen des professionellen Hilfesystems und auf die Möglichkeit einer Selbst-/Fremdsperrung.<sup>1</sup>

| KATEGORIE                               | NR. | VERHALTENSINDIKATOR   | JA                       | NEIN                     |
|---|-----|---|--------------------------|--------------------------|
| Spielverhalten –<br>Spielzeit (3)       | 1   | Gast besucht die Spielstätte mehrere Tage hintereinander und spielt mit hoher Verweildauer  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 2   | Gast spielt mehr als 4 Stunden am Stück   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 3   | Gast erscheint mehrmals täglich in der Spielstätte  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Spielverhalten –<br>Spielmuster (2)     | 4   | Gast verspielt Gewinne immer wieder und verlässt die Spielstätte in der Regel ohne Geld   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 5   | Gast kündigt an, sein Spielverhalten einzuschränken, ohne sich jedoch daran zu halten   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Spielverhalten –<br>Einsatzvolumen (1)  | 6   | Gast spielt über einen längeren Zeitraum mit hohen Einsätzen pro Einzelspiel  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Spielverhalten –<br>Gewinnsituation (1) | 7   | Gast zeigt keine Freude mehr im Falle eines größeren Gewinns  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Umgang mit Geld (2)                     | 8   | Gast wechselt während einer Spielsitzung mehrfach höhere Geldbeträge zum Weiterspielen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Umgang mit Geld (2)                     | 9   | Gast verlässt kurzzeitig die Spielstätte, offensichtlich um Bargeld zu besorgen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Aggression (1)                          | 10  | Gast wirkt zunächst entspannt, verhält sich aber mit zunehmender Dauer immer aggressiver  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Habitus (4)                             | 11  | Gast zeigt Anzeichen von großer Anspannung, d. h. Hektik, Nervosität oder Unruhe  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 12  | Gast ist vom Spielgeschehen vollständig eingenommen und nimmt andere Umweltreize gar nicht wahr   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 13  | Gast ist sehr ungeduldig oder genervt, wenn der Wechselvorgang nicht schnell genug erfolgt  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 14  | Gast spielt weiter, obwohl er stark übermüdet ist oder sich offensichtlich nicht gut fühlt  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entwicklungs-<br>dynamik (3)            | 15  | Gast zeigt deutlich negative Veränderungen in der Kommunikation (Verschlossenheit, Rückzug, wird stiller bzw. spricht ausschließlich von Belastungen)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 16  | Gast intensiviert sein Spielverhalten deutlich erkennbar (z. B. in Bezug auf Spielhäufigkeit, Spieldauer, Einsatzhöhe pro Einzelspiel, Höhe der Gesamteinsätze, Anzahl der parallel bespielten Automaten) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|   | 17  | Gast benötigt immer höhere Gewinne, um positive Gefühle zu zeigen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Soziales Umfeld (1)                     | 18  | Gast lügt bezüglich seines Aufenthaltsortes (z. B. beim Telefonieren)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Literatur: Tobias Hayer, Jens Kalke, Sven Buth & Gerhard Meyer (2013). Die Früherkennung von Problemspielerinnen und Problemspielern in Spielhallen: Entwicklung und Validierung eines Screening-Instrumentes. Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung. Bremen und Hamburg.

<sup>1</sup> Die Daten werden streng nach der DSGVO behandelt und lediglich zu Präventionszwecken erhoben. Mitarbeiter, die diese Daten erheben und nach Ablauf dieses Zweckes wieder löschen, haben die Dienstanweisung / Verpflichtungserklärung zur DSGVO gelesen und deren Einhaltung unterschrieben.

## 7. GLOSSAR

---

### A

**Abstinenz:** Freiwilliger Verzicht, z. B. auf ein Suchtmittel wie Glücksspiel.

**Ambulant:** Behandlung z. B. von Suchtkranken, die nur zeitweise stattfindet, so dass Betroffene zu Hause wohnen und ggf. ihrer Arbeit oder familiären Verpflichtungen nachgehen können.

**Arbeitsrecht:** Sammlung von Gesetzen zur Regelung von Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland. Regelt z. B., wann eine Kündigung bei Verstößen gegen Dienstvorschriften und Anweisungen ausgesprochen werden darf.

**Audit:** Prüfung durch unabhängige externe Prüfer, die z. B. nicht zum geprüften Unternehmen gehören.

**Aufhebung von Sperrern / Entsperrung:** Die Aufhebung einer Sperre erfolgt auf Antrag der gesperrten Person. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestdauer der Sperre bei der Behörde gestellt werden, die für die Führung der Sperrdatei zuständig ist.

**Aufklärung:** Jemanden über einen bestimmten Sachverhalt informieren, im Fall des Glücksspiels also z. B. über die Suchtgefahr, die damit verbunden ist.

**Ausschluss vom Spiel:** Gefährdete Personen werden über einen bestimmten Zeitraum am Betreten der Spielstätte gehindert.

**Auszahlungsintervall:** Zeitspanne, die zwischen Spiel- ausgang und Gewinnauszahlung vergeht.

### B

**Beobachtungsmerkmale:** Merkmale, anhand derer eine Veränderung des Spielverhaltens bei einem Gast beobachtet und eingeordnet werden kann (zu finden in/ auf den Checklisten).

**Betreiber:** Die Person oder das Unternehmen, die bzw. das die behördliche Erlaubnis zum Abhalten von Glücksspiel besitzt und für das Einhalten aller Auflagen verantwortlich ist.

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):** Diese Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit hat die Aufgabe, die Bereitschaft der Bürger zu einem verantwortungsbe- wussten und gesundheitsgerechten Verhalten zu steigern.

### C

**Chasing-Verhalten:** Als Chasing Verhalten bezeichnet man den Versuch Verluste auszugleichen. Es ist neben anderen Kriterien wie z. B. Abstinenzunfähigkeit ein Anzeichen für ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten

**Checkliste mit Beobachtungsmerkmalen:** Zur Früher- kennung von Problemspielern nach Hayer, Kalke, Buth & Meyer. Anhand der Beobachtungsmerkmale kann eine Veränderung des Spielverhaltens bei einem Gast festge- stellt und eingeordnet werden. Wenn drei oder mehr Merkmale beobachtet werden können, muss ein Gast angesprochen und auf Hilfeangebote hingewiesen werden. Ein Muster finden Sie im Anhang dieses Sozialkonzepts.

### D

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):** Enthält alle Vorgaben, die zum Schutz von persönlichen Daten in Deutschland gelten und ist die Umsetzung des Bundesda- tenschutzgesetzes (BDSG). Nach ihm müssen Angaben wie Namen und Adresse streng vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit gilt auch in privaten Gesprächen und über die Zeit der Beschäftigung hinaus. Persönliche Daten dürfen nur im Rahmen der beruflich übertragenen Aufgaben eingesehen und verarbeitet werden.

**Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen (DSM):** Das international wichtige Klassifika- tionssystem der American Psychiatric Association (APA) klassifiziert alle psychischen Störungen. Es stuft Glücks- spielsucht in seiner fünften Version (DSM-5) seit 2014 als Krankheit ein.

**Dienstanweisungen:** Berufliche Anweisungen an Arbeit- nehmer durch Vorgesetzte, die zu erfüllen sind.

**Disziplinarische Vorgesetzte:** Führungspersonen, die entscheiden, wie auf Verstöße von Mitarbeitern gegen Anweisungen oder Dienstvorschriften reagiert wird.

**Dokumentation:** Nachvollziehbare Aufzeichnung und Speicherung eines bestimmten Vorganges, z. B. der Maßnahmen im Spielerschutz, die im Nachhinein Infor- mationen zum Ablauf und zu den Entscheidungsgründen geben.

## E

**E-Learning:** Online-Kurs für Selbstlerner, der zeitlich und örtlich flexibel bearbeitet werden kann.

**Erlaubnisbehörde:** Für das Betreiben einer Spielstätte ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig, z. B. der Gewerbeaufsicht.

**Ereignisfrequenz:** Maß dafür, wie schnell eine Spielabfolge ist oder wie stark eine Spielform die Teilnehmer einbindet.

**Erlaubnisnehmer:** Person, die für ein Unternehmen die Erlaubnis erhalten hat, Glücksspiel anzubieten.

**Externes Hilfesystem:** Allgemeines Hilfesystem aus Beratungsstellen, Kliniken und Selbsthilfegruppen.

## F

**Feedback:** Rückmeldung zu einem bestimmten Sachverhalt oder zum Verhalten, z. B. zum Verhalten am Arbeitsplatz.

**Filialeitung:** Person, die die Zweigstelle eines Unternehmens leitet.

**Flyer:** Kleine Broschüre zum Mitnehmen, in der wichtige Fakten kurz und verständlich erklärt werden.

**Führungskräfte:** Mitarbeiter eines Unternehmens, die als Vorgesetzte ein Team aus anderen Mitarbeitern anleiten.

**Fremdsperre:** Ein durch Dritte z. B. Angehörige oder durch die Mitarbeiter der Spielstätte initiiertes Ausschluss vom Spiel.

**Früherkennung:** Möglichst frühes Erkennen von Merkmalen für problematisches Spielen, damit die weitere Verschlimmerung einer Sucht verhindert werden kann.

## G

**Gäste:** Personen, die eine Spielstätte aufsuchen, um das Angebot zu nutzen.

**Gebietsleiter:** Person, die in einem Unternehmen für die Standorte in einer bestimmten Region zuständig ist.

**Geschäftsführer:** Oberster Angestellter in einem Unternehmen, der das Geschäft leitet.

**GSP Akademie GmbH:** Dienstleistungsunternehmen, das Anbieter von Glücksspiel bei der Umsetzung der Prävention von Glücksspielsucht unterstützt.

**Gewerbeordnung (GewO):** Regelt, wer unter welchen Auflagen ein Gewerbe eröffnen und betreiben darf. In ihr ist zum Beispiel enthalten, dass sich gewerbsmäßige Anbieter von Glücksspiel ihr Wissen über Suchtprävention von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bescheinigen lassen und ein Sozialkonzept vorlegen müssen.

**Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021):** Vertrag, mit dem sich alle Bundesländer Deutschlands auf einheitliche Standards zur Regulierung des Glücksspiels geeinigt haben. Er schreibt auch vor, dass Anbieter von legalem Glücksspiel ihre Gäste zu verantwortungsvollem Spielen anhalten müssen, um der Spielsucht vorzubeugen.

**Glücksspielstörung:** Wird in den neuen Klassifikationen (DSM-5 und ICD-11) verwendet und ist inhaltlich gleichbedeutend mit „Glücksspielsucht“ oder Pathologischem Glücksspiel. Die Definition setzt das Vorliegen einer Mindestanzahl von Kriterien voraus.

**Glücksspielsucht:** Wird umgangssprachlich genutzt, ist aber nicht klar definiert.

## H

**Handelsregisternummer:** Nummer, mit der ein Unternehmen in der öffentlichen Liste (Handelsregister) aller Unternehmen in Deutschland geführt wird und mit der jedes Unternehmen zweifelsfrei identifiziert werden kann.

**Helpline:** Telefonberatung der GSP zu Fragen der Prävention und zur Unterstützung bei der Vermittlung von Gästen in das Hilfesystem.

**Hilfeeinrichtung:** Beratungs- und Behandlungseinrichtung, an die sich Menschen mit z. B. Suchtproblemen wenden können.

## I

**Industrie- und Handelskammer (IHK):** Verbände, in denen sich Unternehmen branchenübergreifend regional organisieren. Sie prüfen auch, ob Personen eine ausreichende Sachkunde zur Ausübung ihrer Tätigkeiten besitzen, und stellen die gesetzlich geforderten Nachweise aus.

**Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten (ICD):** Das Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO) enthält sämtliche medizinischen Erkrankungen. Hier gilt pathologisches Glücksspiel noch als Impulskontrollstörung, wird aber ab 2022 den Verhaltensstörungen zugeordnet.

**Internes Hilfesystem:** Hilfesystem durch die Präventionsarbeit der Mitarbeiter in den Spielhallen, besonders wichtig zur Früherkennung.

## J

**Jugendschutzgesetz (JuSchG):** Gesetzgebung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Es schreibt vor, dass der Aufenthalt in Spielstätten – und das Spielen selbst – erst ab einem Alter von 18 Jahren erlaubt ist. Ein entsprechender Auszug aus dem Gesetz muss in allen Spielstätten aushängen.

## K

**Kommunen:** Kleinste Verwaltungsregion in Deutschland, für die eine politische Vertretung gewählt werden kann (Kommunalwahlen).

**Komorbidität:** Typische Zusatzerkrankungen, die zusammen mit einer anderen Erkrankung (z. B. Spielsucht) auftreten.

**Konzession:** Die behördliche Erlaubnis, ein bestimmtes erlaubnispflichtiges Gewerbe zu betreiben.

## L

**Länder:** Gemeint sind die 16 Bundesländer in Deutschland.

**Landesgesetzgebung:** Landesgesetze sind Gesetze, die nur in einem bestimmten Bundesland gelten und durch die jeweiligen Landtage beschlossen werden. Beispielsweise kann die Landesgesetzgebung in Form eines Landesglücksspielgesetzes erfolgen. Die genauen Bezeichnungen können sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

**Landesglücksspielgesetz (LGlüG):** Das Landesglücksspielgesetz ist das sogenannte „Ausführungsgesetz“ zum Glücksspielstaatsvertrag. Es konkretisiert die Regelungen des Staatsvertrages näher.

**Leistungsnachweis:** Bescheinigung darüber, einen Test oder eine andere Prüfung erfolgreich bestanden zu haben.

**Lotse:** Jemand, der den Weg kennt bzw. anderen hilft, einen bestimmten Weg zu gehen.

**Lotto:** Staatliches Glücksspielangebot, bei dem Teilnehmende Geld auf das Ziehen vorher getippter Zahlen aus einer begrenzten Zahlenmenge setzen (Lotterie).

## M

**Mitarbeiter vor Ort:** Mitarbeiter in den Spielstätten, z. B. Servicekräfte, die im direkten Gastkontakt stehen. Der Begriff Servicemitarbeiter wird synonym verwendet.

## N

**Nachschulung:** Wiederholungs- und Auffrischungsschulung, die in einem bestimmten zeitlichen Abstand nach der Erstschulung stattfindet.

## O

**OASIS:** Bundesland- und spielformübergreifende Sperrdatei.

## P

**Pathologisches Glücksspiel:** Wurde in den älteren Klassifikationsschemata (DSM-IV und ICD-10) verwendet und ist inhaltlich gleichbedeutend mit Glücksspielstörung oder „Glücksspielsucht“. Die Definition setzt das Vorliegen einer Mindestanzahl von Kriterien voraus.

**Prävalenz:** Die Häufigkeit, mit der eine Krankheit in einer bestimmten Bevölkerung oder unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen auftritt.

**Prävention:** Verhütung oder Verzögerung des Entstehens einer Krankheit (z. B. einer Suchterkrankung).

**Präventionsschulungen:** Gesetzlich verpflichtende Schulungen. Umsetzung gemäß Landesgesetzgebung.

**Problematisches Glücksspiel:** Vorliegen von mehreren Kriterien der Störung, ohne dass das Vorliegen der Mindestanzahl von Kriterien für eine Glücksspielstörung im Sinne einer Sucht erfüllt wird. Es handelt sich also um eine minderschwere Störung.

**Psychosozial:** Sowohl von psychischen (seelischen) als auch sozialen (z. B. Sprache, Kultur, soziale Stellung) Faktoren ausgelöst oder beeinflusst.

## S

**Selbsthilfegruppe:** Von Betroffenen selbst organisierter Gesprächskreis für Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

**Selbstsperre:** Ein von dem Betroffenen selbst in die Wege geleiteter Ausschluss vom Spiel, der seinen Abstinenzwunsch unterstützt.

**Spielsperre:** Ausschluss vom Spiel, der gesetzlich definiert ist. Dies kann in Form einer Selbst- (ausgelöst durch den Glücksspieler) oder einer Fremdsperre (ausgelöst durch eine andere Person als dem Glücksspieler) erfolgen.

**Soziale Spieler:** Spieler ohne Suchtproblematik, bei denen der soziale Austausch, die Abwechslung, das Freizeitvergnügen und die Unterhaltung im Vordergrund stehen.

**Sozialkonzept:** Genaue Beschreibung der Maßnahmen, mit der der Spielerschutz in einer Spielstätte umgesetzt werden soll. Muss in manchen Bundesländern schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

**Sozialkonzeptbeauftragter:** Person in einem Glücksspielunternehmen, die für die Einhaltung und Umsetzung des Sozialkonzeptes verantwortlich ist.

**Spielpause:** Vorgeschriebener Zeitraum, in dem ein Geldspielgerät sich nicht mehr bedienen lässt. Nach einer längeren ununterbrochenen Spielphase durch einen Gast zwingt die Unterbrechung den Gast zu einer Pause.

**Spielverordnung (SpielV):** Die Spielverordnung regelt die gewerbliche Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit. zum Beispiel, wie viele und welche Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen.

**Spielerschutz:** Alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um das Entstehen einer Sucht bei Gästen zu verhindern.

**Spielstättenbesucher:** Personen, die eine Spielstätte aufsuchen, um das Angebot zu nutzen (Gäste).

**Strafgesetzbuch (StGB):** Sammlung aller Gesetze, bei denen im Fall von Hinweisen auf Verstöße der Staat Deutschland mit Polizei und Staatsanwalt ermittelt (im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Es definiert, wann unerlaubtes Glücksspiel vorliegt und welche Konsequenzen es für Veranstalter und Teilnehmer nach sich zieht.

**Stationär:** Behandlung von z. B. Suchtkranken in einem Krankenhaus oder einer Fachklinik, in der die Betroffenen auch übernachten.

**Suchtpotenzial:** Statistische Wahrscheinlichkeit, mit der Personen, die ein bestimmtes Suchtmittel nutzen (z. B. Alkohol, Geldspielgeräte, Sportwetten), eine Sucht entwickeln.

## T

**Trias-Modell:** Mit diesem Modell der Suchttheorie erklären Forscher, wie eine Sucht zustande kommt. Nach dem Modell wirken dabei Einflüsse auf die drei Komponenten Individuum, Umfeld und die Art des angebotenen Glücksspiels zusammen.

## U

**Unternehmensleitung:** Oberste Leitungsebene in einem Unternehmen.

## V

**Verbraucher:** Nutzer oder Konsumenten eines Angebots, z. B. des Glücksspiels.

**Verhaltenskette:** Abfolge von Verhaltensweisen, die Personen zeigen, wenn sie einem bestimmten Reiz ausgesetzt sind (z. B. dem Reiz des Glücksspiels).

**Verhaltensmuster:** Angeborene und erlernte Verhaltensweisen, die in einer bestimmten Situation jeweils in einer bestimmten Weise stattfinden und von den Personen, die sie zeigen, sehr schwer zu ändern sind.

# NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for taking notes.





**GSP Akademie GmbH**

Im Tiergarten 22b  
55411 Bingen am Rhein  
[www.gsp-akademie.de](http://www.gsp-akademie.de)  
[www.spielbewusst.de](http://www.spielbewusst.de)